

ZH_OBERGERICHT SB110096 vom 26. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110096

FR: ZH_OBERGERICHT SB110096 du 26 mars 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110096 del 26 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

Allgemeines

E. 1.1

Im Falle einer erstinstanzlichen Verurteilung hat der Angeklagte nach § 188 Abs. 1 StPO/ZH nicht nur die Verfahrenskosten, sondern auch die Kosten für die

- 85 - Verbeiständung des Geschädigten zu tragen und diesen für die aus dem Verfahren erwachsenden Kosten und Umtriebe zu entschädigen.

E. 1.2

Im Berufungsverfahren erfolgt die Auflage der Kosten und die Zusprechung einer Entschädigung gemäss § 396a StPO/ZH in der Regel im Verhältnis nach Obsiegen und Unterliegen der Verfahrensbeteiligten.

E. 1.3

Wie bereits angesprochen können auch indirekte, mittelbare Beweise, sogenannte Anzeichen oder Indizien, einen für die Beweisführung bedeutsamen Schluss erlauben. Indizien sind Tatsachen, die einen Schluss auf eine andere, unmittelbar erhebliche Tatsache zulassen. Beim Indizienbeweis wird somit vermutet, dass eine nicht bewiesene Tatsache gegeben ist, weil sich diese Schlussfolgerung aus bewiesenen Tatsachen (Indizien) nach der Lebenserfahrung aufdrängt. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 59 N 14). Da ein Indiz immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweist, lässt es, einzeln betrachtet, die Möglichkeit des Andersseins offen, enthält daher auch den Zweifel (Hans Walder, Der Indizienbeweis im Strafprozess, ZStrR 108/1991, S. 309; Derselbe, Die Beweisführung in Strafsachen, insbesondere der Indizienbeweis, Zürich 1974/75, S. 49). Es ist jedoch zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen (Entscheidung des Bundesgerichtes 6B_365/2009 vom 12. November 2009, E. 1.4., 6B_332/2009 vom 4. August 2009, E. 2.3. mit Hinweisen, und 6B_297/2007 vom 4. September 2007, E. 3.4.; Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 59 N 15).

E. 1.4

Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und

Weise, wie die Angaben erfolgten. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaub-

- 21 - würdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (vgl. Rolf Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, in SJZ 81 [1985] S. 53 ff.; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Auflage, München 2007, N 310 ff. und N 350 ff.). Die wichtigsten Realitätskriterien sind dabei die "innere Geschlossenheit" und "Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufs", "konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses" sowie die "Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber miterlebt hat", "Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge bzw. unter Mittätern", "Selbstbelastung oder unvollständige Darstellung der eigenen Rolle", "Entlastungsbemerkungen zugunsten des Beschuldigten" und "Konstanz der Aussage bei verschiedenen Befragungen, wobei sich aber sowohl Formulierungen als auch die Angaben über Nebenumstände verändern können" (Robert Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316). Andererseits sind auch allfällige Phantasiesignale zu berücksichtigen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten "Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen", "Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen", "Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe von mehreren Einvernahmen", "unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten" sowie "gleichförmig, eingeübt und stereotyp wirkende Aussagen". Als generelle Phantasiesignale nennen Bender/Nack/Treuer die "Schwarz-Weiss-Malerei", die "Verarmung der Aussage", das "Flucht- und Begründungssignal" und die "behauptete Akzeptanz gegenüber bezweifelbaren Rechtsverkürzungen", wobei weiterhin festgehalten wird, den "Phantasiebegabten" falle es ganz allgemein leichter, von eigenen Aussagen und Aktivitäten zu berichten, als die Antworten und Reaktionen der Gegenseite zu erfinden. Wenn das eine oder andere Phantasiesignal auftritt, braucht die Aussage nicht verworfen zu werden. Es ist dann aber eine ausreichende Zahl von erstklassigen Realitätskriterien zu fordern. Bei häufigem

- 22 - Auftreten von Phantasiesignalen sollten an die Zahl und Qualität der Realitätskriterien strenge Anforderungen gestellt werden, damit eine Aussage als zuverlässig eingestuft werden kann (Bender/Nack/Treuer, a.a.O., N 429 ff.).

E. 1.5

Damit kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Aussagenden nach neueren Erkenntnissen kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen.

E. 1.6

Angesichts der Unschuldsvermutung besteht Beweisbedürftigkeit, d.h. der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen (vgl. dazu Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 599) und nicht der Angeklagte seine Unschuld (BGE 127 I 40 und Urteile des

Bundesgerichtes 1P_437/2004 vom 1. Dezember 2004, E. 4.3., sowie 6S_154/2004 vom 30. November 2005, E. 4.).

E. 1.7

Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet als Beweislastregel keine Anwendung, wenn der Angeklagte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss. Ein solcher Beweis ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Angeklagte sie sonstwie glaubhaft macht (vgl. Kassationsgerichtsentscheid vom 2. November 2004, Nr. AC040082, E. 3.5, Stefan Trechsel, SJZ 1981 S. 320).

E. 2

Sachverhaltserstellung Hauptdossier (Vergewaltigung und Freiheitsberaubung)

E. 2.1

Beim vorliegenden Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Kosten der Untersuchung und des erst- und des zweitinstanzlichen Verfahrens zu 1/5 dem Angeklagten A.____, zu 1/10 dem Angeklagten B.____ und zu 1/10 dem Angeklagten C.____ aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen für das gesamte Verfahren sowie die Kosten der Vertretung der Geschädigten D.____ sind vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ferner ist der Angeklagte C.____ für die Kosten seines erbetenen Verteidigers im zweitinstanzlichen Verfahren angemessen zu entschädigen.

E. 2.2

Angesichts dessen, dass der Angeklagte A.____ sich auf absehbare Zeit in einer stationären Massnahme befinden und somit kein Einkommen haben wird, sind die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten definitiv abzuschreiben.

E. 2.2.1

Tatkomponente

E. 2.2.1.1

Objektive Tatschwere Beim aus nichtigem Anlass erfolgten Angriff durch den Angeklagten A.____ und seinen Kollegen erlitt der Geschädigte F.____ mehrere Beulen und Kontusionen am Kopf, insbesondere eine Kieferkontusion, und war dieser während zwei Tagen arbeitsunfähig, während der Geschädigte O.____ sich eine blutende Oberlippenverletzung zuzog. Dass die Vorinstanz das objektive Verschulden des Angeklagten A.____ unter diesen Umständen als erheblich bezeichnete (Urk. HD 103 S. 92), ist nicht zu beanstanden.

E. 2.2.1.2

Subjektive Tatschwere Auch subjektiv ist von einem erheblichen Verschulden auszugehen. Der Angeklagte A.____ handelte mit direktem Vorsatz. Es ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass er sich aufgrund geringfügiger verbaler Provokationen seitens der

- 70 - Geschädigten zu einer völlig unverhältnismässigen Reaktion hinreissen liess, mit der er eine rücksichtslose Aggressivität an den Tag legte (Urk. HD 103 S. 92).

E. 2.2.1.3

Strafmilderungsgrund Der Gutachter med. prakt. P. _____ kam in seinem psychiatrischen Gutachten vom 26. Januar 2010 zum Schluss, dass beim Angeklagten A. _____ hinsichtlich dieser Tat eine Verminderung der Schuldfähigkeit knapp mittleren Grades bestanden habe (Urk. HD 25/4 S. 67). Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb von dieser Einschätzung abzuweichen wäre. Insbesondere wurden der von der Verteidigung zur Begründung einer im mittleren Grad verminderten Schuldfähigkeit angeführte Alkohol- und Kokainkonsum sowie die Persönlichkeitsstörung vom Gutachter bereits gebührend berücksichtigt (vgl. Urk. HD 25/4 S. 52 ff.).

E. 2.2.2

Täterkomponente

E. 2.2.2.1

Persönliche Verhältnisse und Vorleben Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten A. _____ korrekt wiedergegeben. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann auf diese Erwägungen verwiesen werden (Urk. HD 103 S. 93; § 161 GVG). Zu ergänzen ist, dass der Angeklagte A. _____ am 2. Dezember 2010 eine stationäre Massnahme angetreten und das Massnahmenzentrum ..., in dem er sich seither aufhält, am 18. Oktober 2011 einen positiven Bericht über den bisherigen Verlauf der Massnahme ausgestellt hat (Urk. HD 117). Aus den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben lassen sich, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. HD 103 S. 93), weder Straferhöhungs- noch Strafminderungsgründe ableiten.

E. 2.2.2.2

Vorstrafen Der Angeklagte A. _____ weist, wie von der Vorinstanz ausgeführt (Urk. HD 103 S. 93), zwei nicht einschlägige Vorstrafen auf. Mit Urteil des Obergerichts des

- 71 - Kantons Zürich vom 15. März 2002 war er wegen bandenmässigen Raubs, Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Entwendung zum Gebrauch und missbräuchlicher Verwendung von Ausweisen und Kontrollschildern zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten und mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 20. Juni 2005 wegen Betäubungsmitteldelikten zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt worden (Urk. HD 105). Diese beiden Vorstrafen sind deutlich strafferhöhend zu berücksichtigen, ebenso die Delinquenz während laufendem Strafverfahren.

E. 2.2.2.3

Nachtatverhalten Strafmindernd ist das Geständnis des Angeklagten zu gewichten.

E. 2.2.3

Hypothetische Einsatzstrafe In Würdigung der obgenannten Kriterien erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 300 Tagessätzen Geldstrafe resp. 10 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 2.2.4

Gesamtstrafe

E. 2.2.4.1

Die für die schwerste Tat eingesetzte Strafe ist gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips unter Einbezug der weiteren Delikte angemessen zu erhöhen.

E. 2.2.4.2

Zu relativieren sind die Ausführungen der Vorinstanz zum objektiven Verschulden betreffend Fahren in angetrunkenem Zustand gemäss ND 1 (Urk. HD 103 S. 91). Zwar ist es richtig, dass der Angeklagte A._____ mit einer Blutalkoholkonzentration von 0.86 Gewichtsprozent den Grenzwert der qualifizierten Blutalkoholkonzentration von 0.8 Gewichtsprozent nur knapp überschritt. Dies ändert indessen nichts daran, dass der seit 1. Januar 2005 geltende Grenzwert von 0.5 Gewichtsprozent deutlich überschritten wurde. Dass der Angeklagte A._____ mitten in der Nacht als Lenker eines Personenwagens unterwegs war,

- 72 - relativiert sein objektives Verschulden nicht. Zwar ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass wegen des weniger hohen Verkehrsaufkommens während der Nacht grundsätzlich ein weniger hohes Potential für die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer besteht. Der Angeklagte A._____ war aber auf der auch nachts erheblich frequentierten ...-Strasse in H._____ unterwegs. Zudem stehen einem weniger hohen Verkehrsaufkommen während der Nacht die deutlich schlechteren Sichtverhältnisse bei Dunkelheit gegenüber. Der Angeklagte handelte zumindest eventualvorsätzlich und war gemäss dem Gutachten, dem zu folgen ist, hinsichtlich dieses Delikts voll schuldfähig (Urk. HD 25/4 S. 54).

E. 2.2.4.3

Das objektive Verschulden betreffend die einfache Körperverletzung gemäss ND 2 zum Nachteil des Geschädigten Q._____ wiegt entgegen der Einschätzung der Vorinstanz, die von einem keinesfalls mehr leichten Verschulden ausging (Urk. HD 103 S. 92), erheblich, fügte der Angeklagte A._____ diesem doch mit einem wuchtigen Faustschlag gegen den Kopf eine Unterkiefer-Fraktur zu, die zu einer einwöchigen Arbeitsunfähigkeit des Geschädigten führte (Urk. ND 2/4 S. 1 f.). Dass ein solcher Faustschlag leicht zu noch schwereren Verletzungen hätte führen können, bedarf keiner näheren Erläuterung. Der Angeklagte handelte, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. HD 103 S. 92), vorsätzlich, hinsichtlich der Verletzungsfolgen jedenfalls eventualvorsätzlich, und zeigte bei der Tatausübung ein erhebliches Gewaltpotential, weshalb auch das subjektive Verschulden erheblich wiegt. Zu Recht hat die Vorinstanz hinsichtlich dieses Delikts berücksichtigt, dass der Angeklagte A._____ im Tatzeitpunkt beträchtliche Mengen Alkohol und Kokain konsumiert hatte (Urk. ND 2/7 S. 1 und S. 3), und gestützt auf das Gutachten, dem auch hier zu folgen ist, eine Verminderung der Schuldfähigkeit knapp mittleren Grades berücksichtigt (Urk. HD 25/4 S. 54; Urk. HD 103 S. 92).

- 73 -

E. 2.2.4.4

Bei der Irreführung der Rechtspflege gemäss ND 3 ging die Vorinstanz zu Recht von einem nicht mehr leichten Verschulden aus, wobei für die Begründung zur Vermeidung von Wiederholungen auf ihre Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. HD 103 S. 92; § 161 GVG).

E. 2.2.4.5

Hinsichtlich der mehrfachen einfachen Körperverletzung gemäss ND 4 stellt sich die Frage, ob die Verurteilung durch die Vorinstanz zusätzlich zur Verurteilung wegen Angriffs gerechtfertigt war, da sich aus der Anklageschrift nicht ergibt, dass weitere Personen als die Verletzten F._____ und O._____ angegriffen worden wären (vgl. BSK StGB II-Aebersold, Art. 134 N 13; BGE 118 IV 227). Auf den diesbezüglichen Schuldspruch kann indessen nicht zurückgekommen werden, da dieser nicht angefochten wurde und demnach in Rechtskraft erwachsen ist, weshalb die Frage offen bleiben kann. Der Unrechtsgehalt ist aber jedenfalls mit der Bestrafung wegen Angriffs abgegolten, weshalb die mehrfache einfache Körperverletzung zum Nachteil der Geschädigten F._____ und O._____ im Rahmen der Strafzumessung nicht mehr zu berücksichtigen ist.

E. 2.2.4.6

Deutlich straf erhöhend fällt bezüglich dieser Delikte neben den bereits erwähnten Vorstrafen ins Gewicht, dass der Angeklagte A._____ sie mit Ausnahme des Fahrens in angetrunkenem Zustand während laufendem Strafverfahren beging. Strafmindernd ist sein vollumfängliches Geständnis zu werten.

E. 2.2.5

Fazit Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Zumessungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten als angemessen. Anzurechnen sind 62 Tage, die durch Untersuchungshaft erstanden sind.

E. 2.3

Angeklagter B._____

E. 2.3.1

Tatkomponente

E. 2.3.1.1

Objektive Tatschwere

- 74 - Hinsichtlich des vom Angeklagten B._____ verübten Diebstahls zum Nachteil der E._____ AG (ND 5) ist der Vorinstanz darin zu folgen, dass der Deliktsbetrag, gemessen an der Bandbreite möglicher Deliktsbeträge, eher gering war (vgl. Urk. HD 103 S. 94). Dennoch kann von einer Bagatelle nicht die Rede sein, zumal die Höhe des Deliktsbetrages dem Zufall unterlag – hätten der Angeklagte B._____ und seine Mittäter einen höheren Bargeldbetrag aufgefunden, hätten sie selbstverständlich diesen gestohlen. Das objektive Verschulden wiegt nicht mehr leicht.

E. 2.3.1.2

Subjektive Tatschwere Der Angeklagte B._____ setzte sich beim Diebstahl zum Nachteil der E._____ AG bedenkenlos über die Eigentumsrechte anderer hinweg, wobei das Motiv rein finanzieller und somit egoistischer Natur war. Zudem handelte er mit direktem Vorsatz und gingen er und seine Mittäter planmässig vor, indem sie Einbruchswerkzeuge einsetzten, Funkgeräte benützten und einer von ihnen "Schmiere stand". Von einer "spontanen Sache" oder einer "Dummheit" kann unter den gegebenen Umständen entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. HD 121 S. 16) keine Rede sein. Dass der Angeklagte B._____ im Zeitpunkt der Tat arbeitslos war (Urk. HD 121 S. 16), wirkt sich nicht verschuldensreduzierend aus. Er wohnte bei seinen Eltern, die ihn auch finanziell unterstützten (Urk. HD 121 S. 16), und befand sich nicht in einem finanziellen Engpass im

Sinne einer eigentlichen Notsituation. Das subjektive Verschulden wiegt ebenfalls nicht mehr leicht.

E. 2.3.2

Täterkomponente

E. 2.3.2.1

Persönliche Verhältnisse und Vorleben Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten B._____ mit der Präzisierung, dass dieser seine Tätigkeit im Café "... " bereits im Jahre 2007 aufgegeben hatte (Urk. HD 13/1 S. 4), korrekt wiedergegeben. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann auf diese Erwägungen verwiesen werden (Urk. HD 103 S. 95; § 161 GVG). Zu ergänzen ist, dass er als Maler arbeitet und inzwischen Vater eines zweiten Kindes geworden ist (Prot. II S. 19).

- 75 - Aus den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben lassen sich, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. HD 103 S. 95), weder Straferhöhungs- noch Strafminderungsgründe ableiten.

E. 2.3.2.2

Vorstrafen Die Vorinstanz berücksichtigte beim Angeklagten B._____ insgesamt vier Vorstrafen, von denen die ersten beiden aus dem Jahr 1998 datieren (Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Februar 1998 [drei Monate Gefängnis] und Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 6. Juli 1998 [90 Tage Gefängnis und Fr. 250.– Busse]; vgl. Urk. HD 37/4), strafferhöhend. Die beiden Vorstrafen aus dem Jahre 1998 hätten indessen gemäss Art. 369 Abs. 7 StGB nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Es verbleiben somit zwei teilweise einschlägige Vorstrafen wegen Betäubungsmitteldelikten, mehrfachen Diebstahls sowie des Versuchs dazu, Sachbeschädigungen, Hausfriedensbruchs und Verstössen gegen das SVG (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. April 2001 [Arbeitserziehungsanstalt] und Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 5. September 2001 [Arbeitserziehungsanstalt]; Urk. HD 106), die deutlich strafferhöhend zu berücksichtigen sind.

E. 2.3.2.3

Nachtatverhalten Der Angeklagte B._____ zeigte sich sofort geständig, wobei er auf frischer Tat er- tappt wurde und das Deliktsgut auf sich trug (Urk. ND 5/2 S. 6; Urk. ND 5/16/3), weshalb er ohnehin praktisch überführt war und sein Geständnis nur leicht strafmindernd berücksichtigt werden kann. Er verhielt sich indes grundsätzlich kooperativ (Urk. ND 5/2 S. 6), was ebenfalls strafmindernd zu veranschlagen ist.

E. 2.3.3

Hypothetische Einsatzstrafe In Würdigung der obgenannten Kriterien erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen.

- 76 -

E. 2.3.4

Gesamtstrafe

E. 2.3.4.1

Die für die schwerste Tat eingesetzte Strafe ist gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips unter Einbezug der weiteren Delikte angemessen zu erhöhen.

E. 2.3.4.2

Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. HD 121 S. 16) ist auch der Diebstahlversuch zum Nachteil der R. _____ AG zu berücksichtigen. Der diesbezügliche Schuldspruch wurde in der Eingabe vom 29. November 2010 (Urk. HD 85) nicht beanstandet und ist daher in Rechtskraft erwachsen. Er war aber ohne hin auch gerechtfertigt, gab der Angeklagte B. _____ doch anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 27. Januar 2009 an, ihm sei nicht aufgefallen, dass in der fraglichen Liegenschaft noch eine zweite Firma untergebracht sei, dies sei aber egal gewesen, da nach Verwertbarem gesucht worden sei. Zudem gestand der Angeklagte B. _____ ein, wenngleich nichts auf ein anderes Geschäft hindeutet habe, seien im Innern der Liegenschaft weitere Türen aufgebrochen worden. Demnach nahm der Angeklagte B. _____ subjektiv in Kauf, zum Nachteil nicht nur der E. _____ AG, sondern auch zum Nachteil anderer Geschädigter zu delinquieren. Dass es beim Diebstahl zum Nachteil der Geschädigten R. _____ AG beim Versuch blieb, kann gestützt auf Art. 22 Abs. 1 StGB leicht strafmildernd veranschlagt werden. Nicht ausser Acht gelassen werden darf ferner, dass durch die mehrfache Sachbeschädigung ein erheblicher Sachschaden entstand. Insgesamt betrachtet ist das objektive und subjektive Verschulden hinsichtlich des Diebstahlversuchs, des mehrfachen Hausfriedensbruchs sowie der mehrfachen Sachbeschädigung als nicht mehr leicht zu qualifizieren.

E. 2.3.4.3

Deutlich strafferhöhend fallen die bereits erwähnten teilweise einschlägigen Vorstrafen ins Gewicht. Ferner ist die teilweise mehrfache Tatbegehung strafferhöhend zu berücksichtigen. Auch bezüglich dieser Delikte ist das Geständnis des Angeklagten B. _____ nur leicht strafmildernd zu gewichten, da er auf frischer Tat ertappt wurde und ihm somit wenig anderes übrig blieb, als ein Geständnis abzulegen. Dass er sich gegen den Vorwurf der Sachbeschädigung wehrte, indem er angab, nicht er habe diese Schäden verursacht (Urk. ND 5/13/1 S. 7), kann nicht als fehlendes Geständnis betrachtet werden, da diese Argumentation auf fehlende Rechtskenntnisse bezüglich einer Tatbeteiligung in Form der Mittäterschaft zurückzuführen sein dürfte. Eine diesbezügliche Schadenersatzpflicht anerkannte der Angeklagte B. _____ im Untersuchungsverfahren denn auch grundsätzlich (Urk. 5/13/1 S. 7). Weiter ist auch hier das grundsätzlich kooperative Verhalten des Angeklagten B. _____ strafmildernd zu berücksichtigen.

E. 2.3.5

Fazit Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Zumessungsgründe erweist sich die Bestrafung des Angeklagten B. _____ mit 150 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. Anzurechnen sind 112 Tagessätze, die durch Untersuchungshaft entstanden sind.

E. 2.3.6

Höhe des Tagessatzes

E. 2.3.6.1

Ausgangspunkt für die Bemessung der Höhe des Tagessatzes ist das Einkommen, welches dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Dabei bleibt belanglos, aus welcher Quelle dieses Einkommen stammt. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem

Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern und die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Ausserdem ist das Nettoeinkommen um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Nicht zu berücksichtigen sind Schulden und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel auch die Wohnkosten (BGE 134 IV 60, E. 6.1 ff.).

E. 2.3.6.2

Der Angeklagte B._____ erzielt als Maler ein Einkommen von Fr. 4'500.– netto im Monat zuzüglich Anteil 13. Monatslohn (Prot. II S. 19). Da seine Ehefrau nicht erwerbstätig ist (Prot. II S. 19 f.), werden von diesem Einkommen die Lebenskosten der gesamten Familie mit zwei Kleinkindern bestritten. Vermögen oder Schulden hat der Angeklagte B._____ gemäss eigenen Angaben nicht (Prot. II S. 20). Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich, die Tagessatzhöhe auf den Minimalbetrag von Fr. 30.– anzusetzen.

- 78 -

E. 2.4

Angeklagter C._____

E. 2.4.1

Tatkomponente

E. 2.4.1.1

Objektive Tatschwere Hinsichtlich des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz wiegt das objektive Verschulden des Angeklagten C._____ nicht mehr leicht. Er delinquirte über einen Zeitraum von mehreren Monaten und die von ihm gekaufte und teilweise abgegebene Betäubungsmittelmenge, insgesamt ca. 104,3 Gramm Kokaingemisch, ist beträchtlich.

E. 2.4.1.2

Subjektive Tatschwere Subjektiv ist zu Gunsten des Angeklagten C._____ zu werten, dass davon ausgegangen werden muss, dass er das Kokaingemisch nicht verkaufte und somit nicht aus eigennützigen Motiven einen finanziellen Profit aus der Sucht anderer schlug. Dennoch sind seine Handlungen auch in subjektiver Hinsicht nicht zu bagatellisieren.

E. 2.4.2

Täterkomponente

E. 2.4.2.1

Persönliche Verhältnisse und Vorleben Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten C._____ korrekt wiedergegeben. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann auf diese Erwägungen verwiesen werden (Urk. HD 103 S. 97; § 161 GVG). Aus den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben lassen sich, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. HD 103 S. 97), weder Straferhöhungs- noch Strafminderungsgründe ableiten.

E. 2.4.2.2

Vorstrafen Der Angeklagte C._____ weist eine nicht einschlägige Vorstrafe auf. Er wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 18. Oktober 2006 wegen ein-

- 79 - facher Körperverletzung zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt (Urk. HD 107). Diese Vorstrafe ist leicht strafehöhend zu berücksichtigen.

E. 2.4.2.3

Nachtatverhalten Das Geständnis des Angeklagten C._____ ist strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 2.4.3

Hypothetische Einsatzstrafe In Würdigung der obgenannten Kriterien erweist sich eine hypothetische Einsatz- strafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen.

E. 2.4.4

Gesamtstrafe

E. 2.4.4.1

Die für die schwerste Tat eingesetzte Strafe ist gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips unter Einbezug der weiteren Delikte angemessen zu erhöhen.

E. 2.4.4.2

Hinsichtlich der Entwendung des Motorfahrzeuges zum Gebrauch ist der Vorinstanz darin zu folgen, dass das Verschulden noch nicht gravierend wiegt. Für das Fahren ohne Führerausweis ist gemäss Art. 95 Ziff. 1 Abs. 7 SVG als Sanktion Busse vorgesehen, weshalb es ebenso wie der mehrfache Betäu- bungsmittelkonsum in die vorliegende Strafzumessung nicht einzubeziehen, son- dern separat mit Busse zu bestrafen ist (dazu nachfolgend unter Ziffer V.2.4.7.). Leicht strafehöhend fällt die bereits erwähnte Vorstrafe ins Gewicht.

E. 2.4.5

Fazit Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Zumessungsgründe erweist sich eine Geldstrafe von 210 Tagessätzen als angemessen. Anzurechnen sind 60 Tagess- ätze, die durch Untersuchungshaft erstanden sind.

- 80 -

E. 2.4.6

Höhe des Tagessatzes

E. 2.4.6.1

Die Grundsätze zur Berechnung der Höhe des Tagessatzes wurden be- reits vorstehend unter Ziff. 2.3.6.1. dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann.

E. 2.4.6.2

Der Angeklagte C._____ arbeitet im Unternehmen eines Kollegen, das Räumungen durchführt, und ist im Stundenlohn angestellt, wobei sein Arbeitspen- sum zwischen 70 und 100 % liegt. Er erhält einen Lohn von Fr. 25.– pro Stunde und kommt gemäss eigenen Angaben auf ein Einkommen von ca. Fr. 4'000.– pro Monat. Er lebt weiterhin bei seinen Eltern. Vermögen hat er gemäss seinen An- gaben nicht. Seine Schulden, die sich gemäss seinen Aussagen auf ca. Fr. 15'000.– belaufen (Prot. II S. 24), können nach dem bereits Dargelegten bei der Berechnung des Tagessatzes nicht berücksichtigt werden. Unter den gegebenen Umständen erweist sich ein Tagessatz von Fr. 65.– als angemessen.

E. 2.4.7

Übertretungsbusse

E. 2.4.7.1

Gemäss Art. 19a Ziff. 1 aBetmG wird mit Busse bestraft, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert. Ferner wird das Fahren ohne Führerausweis im Sinne von Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 SVG gemäss dessen Abs. 7 ebenfalls mit Busse bestraft. Die Bemessung der Busse richtet sich, wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat, gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB nach den Verhältnissen und dem Verschulden des Täters, wobei der Maximalbetrag gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB Fr. 10'000.– beträgt.

E. 2.4.7.2

Es ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass das Verschulden des Angeklagten C._____ hinsichtlich des mehrfachen Betäubungsmittelkonsums angesichts der Deliktsdauer und der Häufigkeit des Konsums noch leicht wiegt, zumal er mit dieser Delinquenz nicht die Gesundheit anderer gefährdete. Nicht gravierend wiegt ferner das Verschulden des Angeklagten C._____ hinsichtlich des Fahrens ohne Führerausweis. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse in der Höhe von Fr. 500.– ist unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Angeklagten zwar milde, kann aber aufgrund des Verschlechterungsverbots

- 81 - ohnehin nicht nach oben korrigiert werden, weshalb sie zu bestätigen ist. Für die Busse ist nach Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen, wobei vorliegend der Umrechnungsschlüssel von einem Tag pro 100 Franken anzuwenden ist. Für die schuldhafte Nichtbezahlung der Busse ist somit eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen festzusetzen. VI. Massnahme 1. Sowohl die Anklagebehörde als auch die Verteidigung beantragten für den Angeklagten A._____ die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB unter Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe (Urk. HD 62 S. 2 und 64 S. 2). Die Vorinstanz folgte diesem Antrag und ordnete für ihn eine stationäre Massnahme an (Urk. HD 103 S. 105, Dispositivziffer 5). 2. Die Anordnung der stationären Massnahme wurde vom Angeklagten nicht angefochten und ist demnach in Rechtskraft erwachsen, weshalb das Berufungsgericht darüber nicht mehr zu befinden hat. VII. Vollzug 1. Der Vorinstanz ist darin zu folgen, dass beim Angeklagten A._____ der Strafvollzug gestützt auf Art. 57 Abs. 2 StGB zu Gunsten der angeordneten stationären Massnahme aufzuschieben ist, zumal der Nichtgewährung des Aufschubs ohnehin das Verschlechterungsverbot entgegenstehen würde.

E. 2.5

Analyse der Aussagen der Geschädigten

E. 2.5.1

Die Aussagen der Geschädigten zum Ablauf der Nacht des 11. Mai 2007 sind vor dem Hintergrund zu würdigen, dass es sich bei einer Vergewaltigung um ein dynamisches Geschehen handelt und ein Opfer unter Umständen nicht ohne weiteres in der Lage ist, den Ablauf bis ins kleinste Detail logisch nachvollziehbar zu schildern, zumal dann, wenn die Aussagen nicht sofort nach der Tat erfolgen.

E. 2.5.2

Die Geschädigte machte in den drei vollumfänglich verwertbaren Einvernahmen zu einem wesentlichen Teil übereinstimmende Angaben, die, wie die An-

- 30 - klagebehörde und die Vorinstanz zu Recht dargelegt haben (Urk. HD 62 S. 5 f.; Urk. HD 103 S. 65 f.), einen recht hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass feststeht, dass es in der Wohnung an der ...- Strasse .. in H. _____ zwischen den Angeklagten und der Geschädigten zu sexuellen Handlungen kam und sich somit vieles so ereignet haben kann, wie es von der Geschädigten geschildert wurde, ohne dass dabei von den Angeklagten Nötigungshandlungen eingesetzt worden wären und ohne dass die Geschädigte gegen ihren Willen in der fraglichen Wohnung festgehalten worden wäre. So könnte beispielsweise der von der Geschädigten anlässlich der polizeilichen Befragung vom 5. Juli 2007 geschilderte Umstand, dass einer derjenigen Männer, mit denen sie Geschlechtsverkehr gehabt habe, ein Kondom benützt und dieses aus dem Nachttisch hervorgezogen habe (Urk. HD 14/1 S. 9), oder ihre Schilderung, dass einer sie während des Geschlechtsaktes versucht habe umzudrehen, um auch den Analverkehr zu vollziehen (Urk. HD 14/1 S. 7 f.; Urk. HD 14/3 S. 15), sich auch im Rahmen einvernehmlicher Sexualkontakte ereignet haben.

E. 2.5.3

Für die Richtigkeit der Aussagen der Geschädigten spricht, dass diese durchgehend aussagte, sie habe nach der ersten Vergewaltigung ihre Kleider wieder anziehen wollen resp. dies getan in der Meinung, sie könne nun die Wohnung verlassen, worauf ihr dann eine weitere Linie Kokain gegeben und erklärt worden sei, sie könne danach gehen (Urk. HD 14/1 S. 7 ff.; Urk. HD 14/3 S. 3 und S. 11). Die Schilderung derartiger Gegebenheiten wäre bei einer Falschbelastung nicht zu erwarten gewesen. Gegen die These, die Geschädigte habe nicht die Wahrheit gesagt, spricht ferner, dass sie den vierten in der Wohnung Anwesenden, J. _____, nicht der Vergewaltigung beschuldigte. Vielmehr gab sie an, dieser habe zwar nach den drei eingeklagten Vergewaltigungen sein erigiertes Glied entblösst, damit geprahlt und sie gefragt, ob sie mit ihm auch noch ins Bett wolle, sie aber nicht vergewaltigt und den Angeklagten auch nicht geholfen, als diese sie vergewaltigt hätten (Urk. HD 14/2 S. 3; Urk. HD 14/3 S. 13). Hätte sie die Angeklagten zu Unrecht belasten wollen, hätte sie diese Begebenheiten weit dramatischer schildern können. Das Gleiche gilt beispielsweise auch bezüglich ihrer ursprünglichen Angabe, dass bei den ersten zwei Vergewaltigungen der Täter, der sie festgehalten habe, während der andere in sie eingedrungen sei, sich an-

- 31 - schliessend entfernt habe (Urk. HD 14/1 S. 8 f.; vgl. auch Urk. HD 14/3 S. 11). Sodann enthalten die Aussagen der Geschädigten Gefühlsbeschreibungen, die mit dem gemäss ihren Aussagen Erlebten in Korrelation stehen, und gab die Geschädigte Erinnerungslücken an (z.B. Urk. HD 14/2 S. 2 und HD 14/3 S. 3, S. 6 und S. 15 f.).

E. 2.5.4

Darüber hinaus wirkt die von der Geschädigten geschilderte Begegnung zwischen ihr und zwei der Angeklagten ca. zwei Wochen später in der "..."-Bar realitätsnah. Dass sie dabei drangsaliert worden sei, passt ins Bild ihrer Schilderung der Geschehnisse in der Nacht vom tt. Mai 2007 und wirkt ebenso wenig erfunden wie ihre Beschreibung, wie es auf der Strasse zu einer weiteren Begegnung mit diesen beiden Angeklagten gekommen sei und einer ihr gegenüber eine Bewegung gemacht habe, wie wenn er auf sie habe losgehen wollen (Urk. HD 14/1 S. 4 und S. 12 f.). Es stellt sich die Frage, wie die Geschädigte auf die

Idee kommen sollte, derartige Begebenheiten zu schildern, wenn sie sich nicht tatsächlich so ereignet hätten, zumal die Angeklagten B._____ (Urk. HD 13/1 S. 14 f.) und C._____ (Urk. HD 12/1 S. 9; Urk. HD 12/2 S. 3; Urk. HD 12/4 S. 7) spätere Begegnungen als solche bestätigten, der Angeklagte C._____ sogar – übereinstimmend mit der Geschädigten – eine in der "..."-Bar (Urk. HD 12/1 S. 9; Urk. HD 12/4 S. 7), und seine Aussagen anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2007 durchaus so aufgefasst werden können, dass die Geschädigte bei einer späteren Begegnung tatsächlich herumgeschubst wurde (Urk. HD 10/4 S. 20). Es kann allerdings nicht gesagt werden, dass es keinen Grund gegeben hätte, die Geschädigte einzuschüchtern oder zu drangsalieren, wenn es keine sexuellen Übergriffe gegeben hätte. Sollten sich die Ereignisse so abgespielt haben, wie sie von den Angeklagten geschildert wurden, ist durchaus denkbar, dass diese der Geschädigten bei zufälligen späteren Treffen mit einer gewissen Überheblichkeit oder gar Verachtung begegneten, zumal sie anlässlich dieser späteren Begegnungen noch nicht wussten, dass die Geschädigte Strafanzeige gegen sie erstattet hatte.

E. 2.5.5

Die Geschädigte beschönigte ferner insbesondere ihren vorherigen Alkoholkonsum nicht, indem sie unverblümt angab, insgesamt sicher sieben Biere und

- 32 - zwei Wodka Cola konsumiert zu haben und ferner erklärte, nach ihrem Aufenthalt in der Bar schon gemerkt zu haben, dass sie zuviel getrunken gehabt habe (Urk. HD 14/1 S. 5). Ebenso wenig verschwieg sie, dass sie ein Antidepressivum namens Triticio eingenommen hatte, das nicht gleichzeitig mit Alkohol genommen werden dürfe, gab aber an, dass sie keine Nebenwirkungen bemerkt habe (Urk. HD 14/3 S. 17). Sodann erklärte sie, in der Wohnung mehrere Linien Kokain konsumiert zu haben (Urk. HD 14/1 S. 6 und S. 10; Urk. HD 14/3 S. 4 und S. 12), womit sie sich, nebenbei bemerkt, selber belastete.

E. 2.5.6

Der Umstand, dass die Geschädigte erst Wochen nach den fraglichen Geschehnissen Anzeige erstattete, erscheint unter dem Gesichtspunkt, dass sie davon ausgehen musste, dass vier (!) andere Personen das Gegenteil behaupten würden (vgl. dazu die Aussage der Geschädigten in Urk. HD 14/3 S. 8), nachvollziehbar. Wenn die Geschädigte, wie von der Zeugin Z6._____ anlässlich ihrer Einvernahme vom 11. Mai 2009 geschildert, davon ausging, dass man ihr als Drogenkonsumentin sowieso nicht glauben werde (Urk. HD 15/12 S. 2), erscheint es – unter der Voraussetzung, dass sich der Sachverhalt wie eingeklagt zugetragen hat – plausibel, dass bei ihr zunächst eine gewisse Resignation eintrat und sie sich erst zu einer Anzeige durchringen konnte, nachdem ihr bewusst geworden war, dass die Sache sie sehr viel stärker belastete als erwartet (vgl. Urk. HD 14/3 S. 20).

E. 2.5.7

Ferner besteht kein Anlass zur Annahme, die Geschädigte habe aufgrund ihres Alkohol-, Medikamenten- und Kokainkonsums in der fraglichen Nacht gar keine verlässlichen Aussagen zu Protokoll geben können. Zum einen stimmen diese ja teilweise – wenn auch naturgemäss nicht in den umstrittenen Punkten – mit denjenigen der Angeklagten überein. Ferner lässt sich daran, dass die Geschädigte das Wohnungsinnere rund sechs Wochen nach den fraglichen Ereignissen noch recht detailliert beschreiben konnte (Urk. HD 14/1 S. 2 ff.), obwohl sie offensichtlich nur in jener Nacht dort gewesen war, erkennen, dass ihre Wahrnehmung nicht derart getrübt war, dass sie nichts mehr mitbekommen hätte. Diese Einschätzung wird durch die Ausführungen im Aktengutachten des Instituts für

Rechtsmedizin vom 3. Juli 2008 zur Frage der Auswirkungen des Alkohol-, Be-

- 33 - täubungsmittel- und Medikamentenkonzums der Geschädigten (Urk. HD 19/9) nicht widerlegt. Zudem wird sie durch die Aussagen des Angeklagten A._____ anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2007 bestätigt, der auf die Frage, ob die Geschädigte betrunken war, aussagte: "Sie hat schon Alkohol getrunken. Ob sie betrunken war, weiss ich nicht. Sie wusste, was sie tat" (Urk. 10/4 S. 6 f.).

E. 2.5.8

Dass die Geschädigte gemäss ihren eigenen Aussagen einige Tage später bei der besagten Wohnung vorbeiging, lässt entgegen der Ansicht der Verteidiger (Urk. HD 64 S. 11; Urk. HD 65 S. 13; Urk. HD 120 S. 14 f.;) nicht ohne weiteres darauf schliessen, dass sie somit keine Angst vor den Angeklagten gehabt habe und ihre Anschuldigungen mithin nicht stimmen könnten. Vielmehr liesse sich dies, wie von der Anklagebehörde geltend gemacht (Urk. HD 62 S. 15), durchaus auch mit der von der Geschädigten angegebenen (Urk. HD 14/1 S. 4) Wut auf die Angeklagten erklären. Hätte die Geschädigte am folgenden Morgen Geld von den Angeklagten verlangt, wie dies von den Angeklagten B._____ (Urk. HD 13/1 S. 12: Fr. 200.–; Urk. HD 10/4 S. 20: Fr. 200.– oder Fr. 300.–) und C._____ (Urk. HD 12/1 S. 2 f. und S. 8: Fr. 300.–; Urk. HD 12/4 S. 6: Fr. 300.–; Urk. HD 10/4 S. 20: Fr. 300.–; Urk. HD 10/5 S. 6: Fr. 200.– oder Fr. 300.–) behauptet, von der Geschädigten (Urk. HD 14/2 S. 7) aber in Abrede gestellt wurde, spricht auch dies nicht gegen ihre Schilderungen. Würden die eingeklagten Delikte begangen, ist denkbar, dass die Geschädigte damit eine gewisse Kompensation erreichen wollte. Dabei wäre es naheliegend gewesen, diese in Form von Geld zu verlangen, zumal es der Geschädigten, wie sich aus den Zeugenaussagen der Zeuginnen Z7._____ (Urk. HD 15/7 S. 4) und Z8._____ (Urk. HD 15/10 S. 2) ergibt, daran im fraglichen Zeitraum offensichtlich mangelte. Da die Geschädigte mit dem Geschäft der Prostitution vertraut war, würde es aber, wie von der Anklagebehörde aufgezeigt (Urk. HD 62 S. 15), erstaunen, wenn sie einen im Voraus vereinbarten Liebeslohn nicht vorweg einkassiert hätte. Sollten die Sexualkontakte entgegen der Anklage freiwillig erfolgt sein, ohne dass vorher über eine Entschädigung gesprochen worden wäre, wäre allerdings auch denkbar, dass die Geschädigte dafür nachträglich Geld verlangte.

- 34 -

E. 2.5.9

Die Aussagen der Geschädigten sind aber keineswegs frei von Widersprüchen und Unstimmigkeiten.

E. 2.5.10

Wenig aussagekräftig ist in diesem Zusammenhang, dass die Geschädigte bezüglich der Reihenfolge der Täter widersprüchliche Angaben machte. Die Erklärung dafür könnte darin liegen, dass sie während der sexuellen Handlungen aufgrund ihres vorherigen Alkohol-, Drogen- und Medikamentenkonzums in ihren kognitiven Fähigkeiten eingeschränkt war und sich deshalb nachher nicht mehr richtig an die Reihenfolge erinnern konnte – auch die übrigen Beteiligten, die ebenfalls Alkohol und Kokain konsumiert hatten, machten dazu, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, teilweise widersprüchliche Angaben. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, dass die Angeklagten gar nicht bestreiten, sexuelle Kontakte bis hin zum Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten gehabt zu haben, und zwar in der eingeklagten Reihenfolge; die Anklageschrift baut, was die Reihenfolge angeht,

gerade auch auf die letzten Aussagen der Angeklagten auf.

E. 2.5.11

Ähnlich verhält es mit den widersprüchlichen Angaben der Geschädigten zur Frage, ob und wenn ja welcher der Täter ein Kondom benützte: Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 5. Juli 2007 sagte die Geschädigte aus, der zweite Vergewaltiger habe ein Kondom benützt, während sie anlässlich ihrer Zeugen- aussage vor der Staatsanwaltschaft vom 26. November 2007 angab, der zweite und dritte Verkehr seien ungeschützt passiert (Urk. HD 14/1 S. 9 und HD 14/3 S. 9), demnach der erste nicht. Aufgrund der Aussagen des Angeklagten B._____, der angab, als erster mit der Geschädigten Sexualkontakt gehabt und dabei ein Kondom benützt zu haben, und aufgrund der Angaben der beiden ande- ren Angeklagten, wonach sie kein Kondom benützt hätten (der Angeklagte B._____: Urk. HD 10/4 S. 15; Urk. HD 10/6 S. 4 f.) oder dies nicht mehr wüssten (der Angeklagte A._____: Urk. HD 10/1 S. 6; Urk. HD 10/3 S. 5 f.), ist davon aus- zugehen, dass die entsprechende Aussage der Geschädigten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. November 2007 korrekt war. Dies erscheint auch deshalb naheliegend, weil es sich bei der Wohnung, in der sich die Beteiligten befanden, um diejenige des Angeklagten B._____ handelte und er somit am besten gewusst haben dürfte, ob resp. wo Kondome vorrätig waren. Da-

- 35 - raus, dass die Geschädigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 5. Juli 2007 zur Frage, welcher der Angeklagten ein Kondom benützte, eine falsche An- gabe machte, kann unter diesen Umständen nichts zu Gunsten der Angeklagten abgeleitet werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um einen simplen Irrtum der Geschädigten handelte, zumal kein Grund ersichtlich ist, weshalb sie zu diesem Thema bewusst eine falsche Aussage hätte machen sol- len.

E. 2.5.12

Ferner erklärte die Geschädigte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 5. Juli 2007, der erste Vergewaltiger sei nach dem Geschlechtsverkehr du- schen gegangen (Urk. HD 14/1 S. 9). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Ein- vernahme vom 26. November 2007 gab sie demgegenüber an, der erste Verge- waltiger habe sich nach dem Samenerguss sogleich wieder angezogen und sie wisse nicht, ob einer der Vergewaltiger geduscht habe (Urk. HD 14/3 S. 7 und 10). Dieser Widerspruch stellt in Tat und Wahrheit sogar ein Indiz dafür dar, dass die Geschädigte jedenfalls bezüglich des Duschens die Wahrheit sagte und Erin- nerungslücken deklarierte. Aufgrund der Aussagen der Angeklagten B._____ und A._____ ist nämlich erstellt, dass der Angeklagte B._____, der als erster mit der Geschädigten Sexualkontakt hatte, danach duschte (Urk. HD 10/3 S. 5; Urk. HD 10/4 S. 9; Urk. HD 13/1 S. 13). Offensichtlich verhält es sich so, dass die Ge- schädigte sich daran rund sechs Wochen nach der fraglichen Nacht noch erinnern konnte, rund ein halbes Jahr später aber nicht mehr, denn Gründe, die die Ge- schädigte diesbezüglich zu einer Falschaussage hätten verleiten können, sind nicht erkennbar.

E. 2.5.13

Dass die Geschädigte sodann erklärte, der Angeklagte B._____ habe sich relativ bald nach dem Geschlechtsverkehr aus der Wohnung entfernt (Urk. HD 14/1 S. 5; Urk. HD 14/2 S. 4), obwohl dieser angab, nach dem Geschlechtsver- kehr im Nebenzimmer geschlafen zu haben und erst erwacht zu sein, als die Ge- schädigte die Wohnung schon verlassen hatte (Urk. HD 13/3 S. 3), kann ohne weiteres damit begründet sein, dass die Geschädigte den

Angeklagten B._____ in der Wohnung nicht mehr wahrnahm, obwohl dieser sich in Tat und Wahrheit noch darin aufhielt, sich indes im anderen Zimmer auf dem Bett hinter dem Vorhang –

- 36 - für die Geschädigte nicht erkennbar – schlafen gelegt hatte. Sie bestätigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. November 2007 denn auch selber, dass dies der Fall gewesen sein könne (Urk. HD 14/3 S. 13).

E. 2.5.14

Hellhörig macht aber, dass die Geschädigte anlässlich der Einvernahme vom 26. November 2007 aussagte, bei der dritten Vergewaltigung sei sie von einem der anderen Anwesenden aufs Bett gedrückt worden (Urk. HD 14/3 S. 11), während sie anlässlich der polizeilichen Befragung vom 5. Juli 2007 zu Protokoll gegeben hatte, dass zwar bei den ersten beiden Vergewaltigungen jeweils ein zweiter Täter sie anfänglich festgehalten habe, dass aber der dritte Täter ohne Hilfe anderer den Geschlechtsverkehr vollzogen habe (Urk. HD 14/1 S. 9). Die Geschädigte stellte somit die dritte von ihr behauptete Vergewaltigung in einer späteren Einvernahme deutlich gravierender dar als anlässlich ihrer ersten Aussage. Zwar lässt dies nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass die Geschädigte die Angeklagten zu Unrecht belastete. Vielmehr könnte dies auch damit erklärt werden, dass anlässlich der Einvernahme vom 26. November 2007 rund ein halbes Jahr verstrichen war und die Erinnerungen der Geschädigten inzwischen verblasst waren resp. dass anlässlich der Einvernahme vom 26. November 2007 diesbezüglich eine Verwechslung stattgefunden haben könnte. Zusätzlich irritiert indes, dass die Geschädigte schliesslich anlässlich der abgebrochenen Einvernahme vom 2. März 2009 neu schilderte, während der ersten Vergewaltigung hätten sie zwei Männer auf das Bett geworfen und der Dritte habe sie dann vergewaltigt (Urk. HD 14/4 S. 3 und S. 5), womit insofern eine völlig neue Variante zu Protokoll gegeben wurde, als nunmehr der erste Täter nicht nur einen sondern zwei Helfer gehabt haben soll. Später in dieser Einvernahme erklärte sie sogar, dass bei allen drei Vergewaltigungen jeweils zwei Helfer mitgewirkt hätten (Urk. HD 14/4 S. 8 f.). Sie schilderte somit in der letzten Einvernahme nochmals gravierendere Vorgänge als in den vorangegangenen Befragungen. Es ist zwar zu beachten, dass im Zeitpunkt dieser Einvernahme seit den fraglichen Ereignissen 1 ¾ Jahre verstrichen waren. Dass sich nach einem derartigen zeitlichen Abstand die Erinnerungen weiter verblasst hatten, ist nicht aussergewöhnlich, zumal nachvollziehbar ist, dass die Geschädigte, wenn sie von den Angeklagten tatsächlich in eingeklagter Weise sexuell missbraucht und der Freiheit beraubt wur-

- 37 - de, in der Folge die Ereignisse der Nacht vom tt. Mai 2007 so gut wie möglich zu vergessen resp. verdrängen versuchte. Dennoch ist nicht recht nachvollziehbar, dass die Geschädigte für einen derart zentralen Punkt des Geschehens plötzlich eine völlig neue Version mit jeweils zwei Helfern zu Protokoll gab und könnte dies auch daran liegen, dass sie frühere Falschaussagen nicht mehr in Erinnerung hatte. An diese Möglichkeit muss umso mehr gedacht werden, als die Geschädigte kurz darauf diese Einvernahme kurzerhand abbrach und dies nicht nur damit erklärt werden kann, dass sie die erneute Konfrontation mit einem traumatischen sexuellen Missbrauch nicht mehr ertrug, sondern auch damit, dass ihre Aussagen in wesentlichen Teilen nicht der Wahrheit entsprochen hatten, sie als Folge ihrer Widersprüche in die Enge getrieben wurde und sich nicht mehr anders zu helfen wusste als sich durch Flucht weiteren Widersprüche aufdeckenden Fragen zu entziehen. Jedenfalls erfolgte der Abbruch der Einvernahme genau nach der Konfrontation mit den widersprüchlichen Angaben dazu, wie viele der Männer bei welcher der drei

Vergewaltigungen beteiligt waren (Urk. HD 14/4 S. 10).

E. 2.5.15

Die Geschädigte verneinte sodann anlässlich der Einvernahme vom 26. September 2007 auf entsprechenden Vorhalt, dass ihr Handy im Laufe des Morgens wie ein Wecker geläutet habe und erklärte auf entsprechende Nachfrage, nicht zu wissen, ob dieses Handy einen speziellen Weckruf gehabt habe (Urk. HD 14/3 S. 14). Auf die Ergänzungsfrage des Verteidigers des Angeklagten A._____, ob sie auf ihrem Mobile einen Wecker gehabt habe, der mit einem Weckspruch gekoppelt gewesen sei, erklärte sie, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Es sei ein Klingelton gewesen, aber sie wisse nicht mehr, welcher (Urk. HD 14/3 S. 17 f.). Merkwürdig ist, dass der Angeklagte C._____ und J._____ unabhängig voneinander aussagten, am nächsten Morgen sei der Wecker der Geschädigten ertönt; eine Stimme habe "bitte aufstehen" oder ähnlich gesagt (Urk. HD 11/3 S. 5; Urk. HD 12/1 S. 8; Urk. HD 12/4 S. 6; Urk. HD 12/5 S. 6 ff.; Urk. HD 12/6 S. 5). Die ersten diesbezüglichen Aussagen des Angeklagten C._____ sowie von J._____ wurden in einem Verfahrensstadium deponiert, in dem beide inhaftiert waren und keine Gelegenheit bestand, die Angaben aufeinander abzustimmen. Davon, dass sie sich zu diesem Thema vor der Verhaftung abgesprochen hätten, kann nicht ausgegangen werden. Ein für den nächsten Morgen gestellter

- 38 - Wecker würde nicht in das Bild der von der Geschädigten geschilderten Massengewaltigung mit Freiheitsberaubung passen. Zwar ist einzuräumen, dass die Weckfunktion eines Handys in der Regel auch für eine Reihe von Tagen programmiert werden kann, so dass die Funktion nicht zwangsläufig am Vorabend resp. in der Nacht aktiviert worden sein müsste. Da die Geschädigte angab, den Wecker immer erst zu stellen, bevor sie ins Bett gehe (Urk. HD 14/3 S. 14), scheidet diese Möglichkeit allerdings vorliegend aus. Genauer geklärt werden konnte die Angelegenheit mit dem Weckton allerdings nicht, da die Geschädigte angab, das Handy, das sie damals gehabt habe, sei ihr inzwischen gestohlen worden (Urk. HD 14/3 S. 14).

E. 2.5.16

Ferner stellte die Geschädigte in Abrede, in der Wohnung geduscht zu haben (Urk. HD 14/2 S. 4; Urk. HD 14/3 S. 10 und S. 13). Von J._____ war anlässlich der Einvernahme vom 1. November 2007 geschildert worden, dass die Geschädigte in der Wohnung geduscht und sich mit einem Leintuch, nicht mit einem Frottiertuch, abgetrocknet habe (Urk. HD 11/3 S. 5), wobei allerdings auffällt, dass dieser anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2007 aussagte, die Geschädigte sei zwar ins Badezimmer gekommen, aber ob sie geduscht habe, wisse er nicht (Urk. HD 10/4 S. 10). Auch der Angeklagte B._____ gab an, die Geschädigte habe in seiner Wohnung geduscht (Urk. HD 13/1 S. 11 und S. 13; Urk. HD 13/3 S. 5; Urk. 10/4 S. 9; Urk. HD 13/4 S. 8), wobei er aber angab, dass die Geschädigte ein Badetuch benützt habe, und zwar das gleiche wie er (Urk. HD 13/4 S. 8). Dass die Geschädigte in der Wohnung geduscht habe, wurde auch vom Angeklagten A._____ ausgesagt, von diesem allerdings erstmals, nachdem er anlässlich der Konfrontationseinvernahme die entsprechende Aussage des Mitangeklagten B._____ gehört hatte, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass er diese Aussage ohne realen Hintergrund übernahm (vgl. Urk. HD 10/4 S. 10). Die ersten diesbezüglichen Aussagen des Angeklagten B._____ sowie von C._____ erfolgten in einem Verfahrensstadium, in dem beide inhaftiert waren, weshalb sie keine Gelegenheit hatten, die Angaben aufeinander

abzustimmen. Dafür, dass sie sich zu diesem Thema vor der Verhaftung abgesprochen hätten, kann nicht ausgegangen werden. Die Benützung der Dusche durch die Geschädigte wäre mit den Anklagevorwürfen schlecht vereinbar.

- 39 -

E. 2.5.17

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Geschädigte angab, in der Wohnung ihre Jacke ausgezogen zu haben (Urk. HD 14/1 S. 6), womit der Eindruck einer eher bedeutungslosen Handlung entstand, wird doch normalerweise unter einer Jacke weitere (körperbedeckende) Oberbekleidung getragen. Aufgrund der Aussagen der übrigen Anwesenden muss aber davon ausgegangen werden, dass die Geschädigte sich im Vorfeld der sexuellen Handlungen am Oberkörper teilweise selber entkleidete. Dem von der Geschädigten erweckten Eindruck steht zwar die Schilderung von J._____, sie habe angefangen, sich auszuziehen (Urk. HD 11/1 S. 5), nicht zwingend entgegen, denn auch diese Aussage kann sich "lediglich" auf eine Jacke beziehen. Die Schilderung von J._____ steht aber auch den Angaben des Angeklagten C._____ nicht entgegen, der anlässlich der Einvernahme vom 28. September 2007 erklärte, die Geschädigte habe sich die Bluse ausgezogen (Urk. HD 12/1 S. 8). Die Aussage des Angeklagten A._____, der angab, die Geschädigte habe sich im Vorfeld der sexuellen Handlungen am Oberkörper bis auf den BH selber ausgezogen (Urk. HD 10/3 S. 5), steht wiederum mit derjenigen des Angeklagten C._____ in Einklang. Der Angeklagte B._____ hingegen machte diesbezüglich widersprüchliche Angaben. Auch zu diesem Fragenkomplex ist anzumerken, dass die ersten diesbezüglichen Aussagen der Angeklagten in einem Zeitpunkt erfolgten, in dem diese inhaftiert waren und sich somit nicht absprechen konnten. Ferner liegen auch bezüglich dieses Themas keine Anhaltspunkte dafür vor, dass vor den Inhaftierungen entsprechende Absprachen getroffen worden sein könnten. Unter den gegebenen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass sich die Geschädigte im Vorfeld der sexuellen Handlungen in einem Ausmass entkleidete, wie es bei einem Treffen unter höchstens flüchtig Bekannten aussergewöhnlich erscheint. Dies steht zwar den Angaben der Geschädigten, sie sei vergewaltigt worden, nicht entgegen. Dass davon ausgegangen werden muss, dass die Geschädigte bezüglich des Umfangs, in dem sie sich selber entkleidete, unvollständige Angaben machte, kann aber andererseits auch ein Zeichen dafür darstellen, dass ihre Schilderungen nicht der Wahrheit entsprechen.

E. 2.5.18

Ein weitere unter Umständen bedeutungsvolle Unstimmigkeit lässt sich bei einem Vergleich der Aussagen der Geschädigten mit denjenigen der Zeugen

- 40 - Z3._____ und Z5._____ zu den Hämatomen feststellen. Beide Zeugen schilderten weit auffälligere Hämatome, als dies die Geschädigte tat, die anlässlich der Einvernahme vom 5. Juli 2007 angab, sie habe an den Oberarmen und bei den Rippen blaue Flecken vom Festhalten gehabt (Urk. HD 14/1 S. 10). Sie fügte im Protokoll dieser Einvernahme handschriftlich an, ein Kollege habe diese Hämatome gesehen und könnte dies bestätigen (Urk. HD 14/1 S. 10). Der von ihr gemeinte Zeuge Z3._____ sprach anlässlich seiner polizeilichen Befragung am 19. Oktober 2007 aber davon, dass der ganze Körper der Geschädigten mit Ausnahme des Kopfes ein Bluterguss gewesen sei und sie wirklich fürchterlich ausgesehen habe (Urk. HD 15/1 S. 3; siehe auch Urk. HD 15/2 S. 3), und auch der Zeuge Z5._____ gab an, blaue Flecken bemerkt zu haben, wobei er mit beiden Händen

auf den Hals zeigte und erläuterte, diese hätten sich an der Hals- und Kopfparteie befunden, auf Nachfrage aber erklärte, er wisse nicht mehr im Detail, wo sich diese Flecken befunden hätten. Ferner gab er an, die Geschädigte habe ziemlich mitgenommen ausgesehen (Urk. HD 15/4 S. 4 f.). Da die Aussagen der Zeugen Z3._____ und Z5._____, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie abgesprochen wurden, aufgrund ihrer weitgehenden Übereinstimmung als glaubhaft erscheinen, muss davon ausgegangen werden, dass die Geschädigte irgendwann im Zeitraum Ende Mai / Anfangs Juni 2007 massivste Hämatome aufwies. Diese können aufgrund der Aussagen der Geschädigten selber nicht von den fraglichen Ereignissen stammen. Es muss daher an die Möglichkeit gedacht werden, dass die Geschädigte sich diese Hämatome erst im Zeitraum nach der Nacht des tt. Mai 2007 zuzog, beispielsweise, weil sie in jenem Zeitraum keine Bleibe hatte (dazu auch nachfolgend unter 2.5.19. und 2.5.20.) resp. im Zusammenhang mit weiteren "Abstürzen", sie dies aber gegenüber den Untersuchungsbehörden anders darstellte, um ihren Aussagen zur mehrfachen Vergewaltigung mehr Gewicht zu verleihen.

E. 2.5.19

Sollten sich die Ereignisse in der Nacht vom tt. Mai 2007 so abgespielt haben, wie von der Geschädigten geschildert, und sollte sie aus diesem Grund traumatisiert gewesen sein, wie sie selber angab und auch die Zeuginnen Z4._____ und Z6._____ aussagten (dazu nachfolgend unter Ziffer III.2.9.2.), mutet es sodann seltsam an, dass sie gemäss den Aussagen des Zeugen Z3._____

- 41 - nur ein bis zwei Wochen nach der Tatnacht und etwa zwei Stunden, nachdem sie diesen kennengelernt hatte, Geschlechtsverkehr mit ihm gehabt haben soll (Urk. HD 15/1 S. 2 f.). Dies wird von der Geschädigten zwar in Abrede gestellt. Sie macht geltend, den Zeugen Z3._____ anfangs Juni 2007 kennengelernt und ca. eine Woche, nachdem sie sich kennengelernt hätten und sie bei ihm eingezogen sei, erstmals Geschlechtsverkehr mit ihm gehabt zu haben (Urk. HD 14/3 S. 5). Die Aussagen der Geschädigten erscheinen aber wenig glaubhaft, zumal sie angesichts der obigen Argumentation ein Motiv gehabt hätte, diesbezüglich die Unwahrheit zu sagen, während beim Zeugen Z3._____ kein Motiv erkennbar ist, bezüglich des Zeitpunkts des ersten Geschlechtsverkehrs mit der Geschädigten zu lügen. Auffällig ist zudem, dass die Geschädigte andeutete, mit dem Zeugen Z3._____ Geschlechtsverkehr zu haben, weil er ihr geholfen (Urk. HD 14/3 S. 6), sprich, weil er ihr eine Bleibe geboten hatte. Dass die Geschädigte im Zeitpunkt, in dem sie Z3._____ kennenlernte, kein Obdach hatte, ergibt sich aus dessen Ausführungen (Urk. HD 15/1 S. 2), die damit, dass davon ausgegangen werden muss, dass die Geschädigte am tt. Mai 2007 aus der Wohngruppe K._____ ausgeschlossen worden war (Beizugsakten DG040303, Urk. 27; dazu vorne unter Ziffer III.2.4.), in Einklang stehen. Auf die sexuelle Beziehung zwischen der Geschädigten und Z3._____ angesprochen gab die Psychotherapeutin der Geschädigten, die Zeugin Z4._____, anlässlich ihrer Einvernahme vom 11. Januar 2008 zu Protokoll: "So wie ich mir das vorstelle, könnte es sein, dass sie für eine Wohngelegenheit wieder zu einem Mann gezogen ist. Sie hatte ja damals keine Wohnung. Möglicherweise wurde ihr damals Unterschlupf gegen sexuelle Handlungen angeboten. Wenn sie konsumiert, ist sie ja nicht mehr so belastet, das ist wie eine Selbstmedikation. Und dann hat sie es vielleicht als das kleinere Übel betrachtet, Sex zu haben, als über keinen Unterschlupf zu verfügen. Vielleicht kam es dann wie einfach nicht mehr darauf an" (Urk. HD 15/3 S. 8 f.).

E. 2.5.20

Der Ausschluss aus der Wohngruppe K._____ könnte ferner einerseits erklären, weshalb die Geschädigte am Nachmittag und Abend des tt. Mai 2007 erhebliche Mengen Alkohol konsumierte, mitten in der Nacht – das Zusammentreffen mit den Angeklagten sowie J._____ fand nach 4.00 Uhr morgens statt – noch "im Ausgang" war, und zudem sofort auf das Angebot, gemeinsam Kokain zu

- 42 - konsumieren, einstieg, obwohl sie seit zweieinhalb Jahren eine abstinenzorientierte Massnahme absolviert hatte und am nächsten Tag arbeiten musste (Urk. HD 15/7, Anhang). Es spricht aber unter den gegebenen Umständen andererseits auch Einiges dafür, dass die Geschädigte für die Nacht vom tt. auf den tt. Mai 2007 schlechterdings keine Unterkunft hatte. Wenn dem so gewesen wäre, versuchte die Geschädigte aber offensichtlich, dies in ihren Einvernahmen zu verschleiern. Anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 5. Juli 2007 schilderte sie nämlich, dass sie sich nach dem Besuch der "..."-Bar auf den Heimweg machen wollen, als sie die Angeklagten draussen gesehen habe (Urk. HD 14/1 S. 2). Geht man davon aus, dass die Geschädigte am tt. Mai 2007 definitiv aus der Wohngruppe K._____ ausgeschlossen worden war und für die fragliche Nacht keine Bleibe hatte, konnte sie sich aber gar nicht auf den Heimweg begeben. Wäre dies den ermittelnden Behörden bekannt gewesen, wäre wahrscheinlich die Frage aufgekommen, ob die Geschädigte freiwillig in der Wohnung B._____ übernachtet haben könnte resp. wären ihre Schilderungen hinterfragt worden. Dann müsste ferner sogar die Frage aufgeworfen werden, ob die Geschädigte die von ihr geschilderten Vergewaltigungen anlässlich der Einvernahme vom 5. Juli 2007 gar nicht versehentlich, sondern absichtlich zunächst auf die Nacht vom 15. auf den 16. Mai 2007 datierte (Urk. HD 14/1 S. 1). Am 15. resp. 16. Mai 2007 wohnte die Geschädigte nämlich noch in der Wohngruppe, weshalb die dargelegten Schilderungen anlässlich der Einvernahme vom 5. Juli 2007 zu keinen weiteren Fragen Anlass gaben. Dass die Geschädigte anlässlich dieser Befragung andeutete, sie sei wegen der fraglichen Ereignisse aus der Wohngruppe ausgeschlossen worden (Urk. HD 14/1 S. 3 f.), obwohl jedenfalls gemäss den Beizugsakten (DG040303 Urk. 27 S. 2 f.) der Ausschluss am Vortag der inkriminierten Ereignisse, am tt. Mai 2007, stattgefunden hatte, konnte so ebenfalls nicht hinterfragt werden. Nach der ersten Befragung der Geschädigten stellte sich dann heraus, dass das von ihr angegebene Datum nicht stimmen konnte, da der gemäss ihren Angaben in der fraglichen Nacht ebenfalls in der Wohnung anwesende J._____ am von der Geschädigten zunächst als Tattag angegebenen 16. Mai 2007 morgens um 9.00 Uhr aus dem Strafvollzug entlassen wurde und demnach während der vorangegangenen Nacht nicht in dieser Wohnung hatte sein können

- 43 - (Urk. HD 4; Urk. HD 9 S. 5 f.). Dass die Geschädigte am tt. resp. tt. Mai 2007 beim Zeugen Z3._____ in M._____ wohnte, wie sie in der Folge anlässlich der Einvernahme vom 8. Oktober 2007 neu aussagte (Urk. HD 14/2 S. 6), kann ohnehin nicht stimmen. Diese Angabe widerspricht einerseits den glaubhaften Aussagen des Zeugen Z3._____, aus denen sich ableiten lässt, dass er die Geschädigte erst nach dem tt. Mai 2007 kennenlernte (Urk. HD 15/1 S. 2; Urk. HD 15/2 S. 2), weshalb diese seinen Aussagen zufolge zur Tatzeit nicht bei ihm gewohnt haben kann. Weshalb der Zeuge Z3._____ diesbezüglich nicht die Wahrheit sagen sollte, ist nicht ersichtlich. Andererseits erklärte die Geschädigte selber anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. November 2007, sie habe den Zeugen Z3._____ anfangs Juni 2007 kennengelernt; er habe ihr die Möglichkeit gegeben, in seiner alten Wohnung zu wohnen (Urk. HD 14/3 S. 5). Damit setzte sie sich auch selber in einen unauflösbaren Widerspruch zu ihren Aussagen anlässlich der polizeilichen

Einvernahme vom 8. Oktober 2007 (Urk. HD 14/2 S. 6). Unter den gegebenen Umständen, insbesondere auch in Anbetracht der bereits wiedergegebenen Aussage der Psychotherapeutin der Geschädigten zur sexuellen Beziehung zwischen der Geschädigten und dem Zeugen Z3._____, kommt man nicht umhin, an die Möglichkeit zu denken, dass die Geschädigte sich unter Inkaufnahme von sexuellen Kontakten entschieden haben könnte, die Nacht mit den Angeklagten sowie J._____ in der fraglichen Wohnung zu verbringen, sei es, um für die Nacht eine Unterkunft zu haben, sei es, weil ihr Kokain in Aussicht gestellt worden war. Wenn die Geschädigte ursprünglich keine sexuellen Kontakte mit den Angeklagten in Kauf nahm, muss darüber hinaus auch in Erwägung gezogen werden, dass sie die sexuellen Handlungen, um nicht mitten in der Nacht ohne Übernachtungsmöglichkeit dazustehen, ohne Widerstand irgendwelcher Art geduldet haben könnte.

E. 2.5.21

Zwar lassen die Umstände der Anzeige eine planmässige Falschbelastung der Angeklagten durch die Geschädigte auf den ersten Blick wenig wahrscheinlich erscheinen: Es war nicht etwa so, dass die Geschädigte nach der fraglichen Nacht zur Polizei gegangen wäre, um Anzeige zu erstatten. Vielmehr wandte sie sich einige Zeit später an eine Opferhilfeberatungsstelle, um dort Hilfe zu suchen. Erst nachdem die Geschädigte mit ihrer dortigen Betreuerin Z6._____

- 44 - mehrere Gespräche gehabt und sich dabei bezüglich einer Anzeige noch unentschieden gezeigt hatte, meldete diese schliesslich die Sache im Einvernehmen mit der Geschädigten der Kantonspolizei Zürich (Urk. HD 1 S. 4 f.; Urk. HD 14/1 S. 1; Urk. HD 15/12 S. 1 ff.). In diesem Zusammenhang darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Geschädigte rund ein Jahr nach der inkriminierten Tat einen Mitarbeiter eines Einsatzortes für gemeinnützige Arbeit – gemäss späterer Zugabe – zu Unrecht beschuldigte, er habe sie sexuell belästigt (Beizugsakten 2008/6401, Akten Nachverfahren Urk. 2 S. 1 f.), um damit zu bewirken, dass die gemeinnützige Arbeit nicht eingestellt wurde. Unter diesen Umständen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Geschädigte diese Strategie – allenfalls mit der Unterstützung des Zeugen Z5._____ – schon ein Jahr früher angewendet hatte. Dass die Geschädigte sich vor der Einstellung ihrer Massnahme fürchtete, lässt sich ihren bereits wiedergegebenen Aussagen im Zusammenhang mit dem Ladendiebstahl im Warenhaus L._____ am 24. Januar 2007 entnehmen. Es liegt auf der Hand, dass der Geschädigten nach ihrem Ausschluss aus der Wohngruppe K._____ die Aufhebung der Massnahme sowie der Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafen drohte. Unter den aufgezeigten Umständen ist denkbar, dass die Geschädigte eine Falschaussage in Kauf genommen haben könnte, um selber Hilfe zu erhalten, weil sie aufgrund der verlorenen gegangenen Wohn- und Arbeitsgelegenheit und des Rückfalls in die Alkohol- resp. Drogenabhängigkeit nicht mehr ein und aus wusste, dass sie mithin ab Juni 2007 zu Unrecht in eine Opferrolle geschlüpft sein könnte, um so beispielsweise die Gunst ihrer Psychotherapeutin sowie der Bewährungs- und Vollzugsdienste zu gewinnen und die Einstellung der Massnahme abzuwenden und/oder den Vollzug der diversen Freiheitsstrafen zu verhindern. Es ist ferner denkbar, dass sie dabei unter einem Druck geriet, ihren Anschuldigungen mehr Glaubhaftigkeit zu verleihen, und dass dies schliesslich zur Anzeige führte.

E. 2.6

Analyse der Aussagen des Angeklagten A. _____

- 45 -

E. 2.6.1

Der in den wesentlichen Punkten ungeständige Angeklagte A. _____ verstrickte sich bei seinen Aussagen in unzählige Widersprüche. So stellte er die Ereignisse der fraglichen Nacht anlässlich der polizeilichen Einvernahme sowie der Haftenvernahme vom 26. September 2007 im Sinne eines "One-Night-Stands" zwischen ihm und der Geschädigten in der Wohnung eines Kollegen dar, in dessen Vorfeld die Geschädigte ihn, nachdem sie sich in der "..."-Bar näher gekommen seien, gefragt habe, ob er eine Wohnung habe oder sie in ein Hotel gehen sollten (Urk. HD 10/1 S. 5 ff.; Urk. HD 10/2 S. 2), während er anlässlich der Einvernahme vom 2. November 2007 einen gemeinsamen Kokainkonsum der drei Angeklagten, J. _____s sowie der Geschädigten an den Anfang der Geschehnisse in der Wohnung rückte (Urk. HD 10/3 S. 5). War anlässlich der beiden Einvernahmen vom 26. September 2007 Sex der Grund, weshalb er überhaupt mit der Geschädigten in die Wohnung des Mitangeklagten B. _____ gegangen sei (Urk. HD 10/1 S. 5 ff.; Urk. HD 10/2 S. 2), war dies gemäss seinen Aussagen anlässlich der Einvernahme vom 8. Dezember 2008 kein Thema gewesen (Urk. HD 10/5 S.

E. 2.6.2

Auch hinsichtlich der Anwesenheit und Handlungen anderer Personen waren die Aussagen des Angeklagten A. _____ widersprüchlich. Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 26. September 2007 gab er an, dass an jenem Abend der Mitangeklagte B. _____ sowie J. _____ in der gleichen Wohnung gewesen seien, während er die Anwesenheit des Mitangeklagten C. _____ nicht erwähnte (Urk. HD 10/1 S. 6). Ferner gab er an, nicht zu wissen, ob die anderen Anwesenden auch Sex mit der Geschädigten gehabt hätten (Urk. HD 10/1 S. 6). Anlässlich der gleichentags erfolgten Haftenvernahme erklärte er auf Vorhalt, gemäss Aussagen der Geschädigten seien insgesamt vier Männer in der Wohnung gewesen, er könne nicht sagen, ob wirklich vier Männer in der Wohnung gewesen seien und beim besten Willen keinen Namen nennen. Es sei möglich, dass noch eine weitere Person in die Wohnung gekommen sei, als er geschlafen habe (Urk. HD 10/2 S. 3). Erst auf die Frage, ob er noch etwas beizufügen habe, gab er an, dass es möglich sei, dass es sich beim vierten Mann um C. _____ gehandelt habe (Urk. HD 10/2 S. 5). Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 2. November 2007 erklärte er dann, dass in der fraglichen Nacht die Mitangeklagten B. _____ und

- 46 - C. _____ sowie dessen Cousin J. _____ zugegen gewesen seien (Urk. HD 10/3 S. 2), wobei vor ihm der Mitangeklagte B. _____ mit der Geschädigten allein im Zimmer gewesen sei und er annehme, dass dieser mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt habe (Urk. HD 10/3 S. 5). Anlässlich der Einvernahme vom 8. Dezember 2008 wiederum führte er aus, dass es, nachdem er zusammen mit J. _____ in den Raum nebenan gegangen sei, zwischen der Geschädigten und dem Angeklagten C. _____ oder dem Angeklagten B. _____ zum Sex gekommen sei (Urk. HD 10/5 S. 5 und S. 10).

E. 2.6.3

Sodann widersprechen seine Aussagen teilweise auch denjenigen der Mitangeklagten. Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 2. November 2007 sagte er aus, die Geschädigte habe im Vorfeld der sexuellen Handlungen vor den vier anwesenden Männern

ihre Oberbekleidung bis auf den BH ausgezogen, worauf er ihr diesen dann langsam abgezogen habe. Danach hätten sie beide aufgehört und (gemeint: gemeinsam mit den anderen Anwesenden) Karten gespielt, geraucht und gekokst (Urk. HD 10/3 S. 5). Die Darstellung, dass er der Geschädigten vor den anderen Anwesenden den BH ausgezogen habe, wurde von keinem seiner Kollegen bestätigt. Ferner spricht beispielsweise gegen die Behauptung des Angeklagten A._____, die Geschädigte und er hätten sich schon im "... " resp. auf der Strasse auf den Mund geküsst (Urk. HD 10/2 S. 2; Urk. HD 10/3 S. 3; Urk. HD 10/5 S. 3 und S. 12), wobei er anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2007 präzisierte, es habe sich um Zungenküsse gehandelt (Urk. HD 10/4 S. 6), die Aussage von J._____, der Angeklagte A._____ und die Geschädigte hätten sich bei ihrem Treffen auf der Strasse auf die Wangen geküsst (Urk. HD 11/3 S. 2). Diese Aussage bestätigte J._____ anlässlich der genannten Konfrontationseinvernahme e contrario, indem er auf entsprechenden Vorhalt angab, Zungenküsse hätten die Geschädigte und der Angeklagte A._____ erst in der Wohnung ausgetauscht (Urk. HD 10/4 S. 7).

E. 2.6.4

Insbesondere aufhorchen lassen aber die Widersprüche im Zusammenhang mit der Frage, ob der Angeklagte A._____ mit der Geschädigten Geschlechtsverkehr hatte oder nicht. Er gab sowohl anlässlich der beiden Einvernahmen vom 26. September 2007 als auch anlässlich derjenigen vom 2. Novem-

- 47 - ber 2007 an, mit der Geschädigten den Geschlechtsverkehr vollzogen zu haben (Urk. HD 10/1 S. 6; Urk. HD 10/2 S. 2; Urk. HD 10/3 S. 5), wobei er anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 26. September 2007 präzisierte, der Akt habe etwa fünf Minuten gedauert, er habe einen Orgasmus bekommen, er wisse jedoch nicht mehr, "ob in der Frau oder nicht" (die Vorinstanz hat diese Aussage ungenau wiedergegeben: Urk. HD 103 S. 26), er glaube, er habe seinen Penis nur in ihre Vagina eingeführt gehabt und diesen vor dem Erguss herausgezogen; anal oder oral sei nichts gelaufen (Urk. HD 10/1 S. 6).

Anlässlich der Einvernahme vom 2. November 2007 auf etwaige Erektionsstörungen angesprochen erklärte er ausdrücklich, dass es unter Kokaineinfluss dazu kommen könne, dass er keine Erektion bekomme, dies aber an jenem Abend, so glaube er, nicht der Fall gewesen sei (Urk. HD 10/3 S. 6). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2007 sowie anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom

E. 2.6.5

Zur Frage, was nach Betreten der Wohnung mit der Eingangstür geschehen sei, erklärte der Angeklagte A._____ anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 2. November 2007, das nicht zu wissen; normalerweise schliesse man ab, aber er wisse nicht, ob jemand das gemacht habe. Danach befragt, ob er gewisse Gewohnheiten des Mitangeklagten B._____ mit Bezug auf das Verriegeln der Wohnungstür kenne, erklärte er, er wolle nichts behaupten, aber er denke, dieser schliesse jeweils ab (Urk. HD 10/3 S. 4). Bemerkenswert ist aber seine Antwort auf die anschliessende Frage, ob er einmal – nicht am fraglichen Morgen – die Wohnungstür beim Mitangeklagten B._____ habe abschliessen wollen, jemand dann aber interveniert und ihn dazu angehalten habe, dies zu unterlassen: "Ja genau. Ich war einige Male bei B._____ und übernachtete dort. Wenn ich dann jeweils ging, weckte ich ihn und sagte ihm, dass ich gehe, er solle die Wohnung abschliessen, wenn ich gegangen sei. Dann schiss er mich jeweils zusammen und er sagte, er schliesse nie ab, warum auch. Ich wollte einfach, dass keine Junkies rein können. Die Wohnung befindet

sich ja im Kreis 4" (Urk. HD 10/3 S. 4 f.). Dazu ist festzuhalten, dass es eher erstaunlich wäre, wenn sich der Angeklagte A._____ in der fraglichen Nacht nicht darum gekümmert hätte, ob die Wohnungstür, während er sich in der Wohnung aufhielt, abgeschlossen war, sondern

- 50 - ihm dies nur dann wichtig gewesen wäre, wenn er jeweils den darin schlafenden B._____ darin zurückliess. Es kommt der Verdacht auf, dass der Angeklagte A._____ aus der suggestiv formulierten Frage des Einvernehmenden ableitete, was der Mitangeklagte B._____ zu diesem Thema ausgesagt hatte, und dies als gute Verteidigungsstrategie betrachtete, weshalb er sich ihr sofort anschloss. Zudem setzte sich der Angeklagte A._____ mit seiner Bestätigung anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2007, der Schlüssel habe sich an der Tür befunden (Urk. HD 10/4 S. 21), zu seinen vorherigen Aussagen in Widerspruch.

E. 2.7

Analyse der Aussagen des Angeklagten B._____

E. 2.7.1

Bei den Aussagen des in den wesentlichen Punkten ebenfalls ungeständigen Angeklagten B._____ fällt auf, dass dieser anlässlich seiner ersten Einvernahme unmittelbar nach seiner Verhaftung von Beginn weg betonte, die Wohnungstür sei offen gewesen, obwohl er jedenfalls gemäss dem Protokoll überhaupt noch nicht danach gefragt worden war (Urk. HD 13/1 S. 2 ff. und S. 11). Ferner erklärte er, dass er nie einer Frau Drogen oder Alkohol gegeben habe, damit er nachher Sex mit ihr haben könne (Urk. HD 13/1 S. 9) und mehrfach (!), dass er der Geschädigten keine Drogen und keinen Alkohol gegeben resp. dass sie in seiner Wohnung keine Drogen und keinen Alkohol genommen habe (Urk. HD 13/1 S. 10), bevor dies gemäss dem Protokoll überhaupt zum Thema wurde (Urk. HD 13/1 S. 12). Dass der Angeklagte B._____ betreffend den Alkohol- und Drogenkonsum zunächst die Unwahrheit sagte, ergibt sich insbesondere aus der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2007 (Urk. HD 10/4 S. 8) sowie aus seiner Einvernahme vom 8. Dezember 2008 (Urk. HD 13/4 S. 2). In diesen gab er entgegen seinen ersten, bereits erwähnten Bestreitungen zu, dass die Angeklagten, J._____ und die Geschädigte in der Wohnung getrunken und Kokain genommen hätten, wie dies nicht nur von der Geschädigten (Urk. HD 14/1 S. 2), sondern auch von den Mitangeklagten A._____ (Urk. HD 10/1 S. 7; Urk. HD 10/3 S. 3) und C._____ (Urk. HD 12/1 S. 6 f.) sowie von J._____ (Urk. HD 11/1 S. 5 und S. 7; Urk. HD 11/2 S. 2; Urk. HD 11/3 S. 4; Urk. HD 10/4 S. 4 und 6) angege-

- 51 - ben worden war. Dass der Mitangeklagte A._____ sowie J._____ dies ausgesagt hatten, wusste der Angeklagte B._____ bereits aufgrund der vorherigen Aussagen dieser beiden Beteiligten anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2007 (vgl. Urk. HD 10/4 S. 4 ff.), weshalb ihm wenig anderes übrig blieb, als seine diesbezüglichen Aussagen dem Ermittlungsstand anzupassen. Es ist aber denkbar, dass das ursprüngliche Aussageverhalten des Angeklagten B._____ darauf zurückzuführen ist, dass ihm anlässlich seiner Verhaftung der Grund für die Festnahme mitgeteilt worden war und er somit bereits wusste, welche Vorwürfe im Raum standen. Was die Frage des Drogenkonsums angeht dürfte dem Angeklagten B._____ zudem klar gewesen sein, dass dieses Verhalten strafrechtlich relevant war, weshalb er aus diesem Grund zunächst versucht gewesen sein könnte, die entsprechenden Vorkommnisse in Abrede zu stellen.

E. 2.7.2

Hellhörig macht ferner in einem ersten Moment, dass der Angeklagte B._____ die Geschädigte als Nymphomanin bezeichnete und darstellte: Sie habe nur Sex gewollt und zum Schluss noch Geld verlangt, das er ihr aber nicht gegeben habe; nicht sie sei vergewaltigt worden, sondern er, sie habe nie genug bekommen (Urk. HD 13/1 S. 10 ff.). Daran hielt er auch anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2007 fest (Urk. HD 10/4 S. 11). Derartige Aussagen werden von Beschuldigten in Zusammenhang mit Sexualdelikten immer wieder gemacht und entpuppen sich im Verlaufe der Untersuchungen regelmässig als Konstrukt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass es sich vorliegend tatsächlich so verhalten haben könnte, da auch der Angeklagte C._____ anlässlich seiner ersten Einvernahme, als er noch nicht wissen konnte, wie der Angeklagte B._____ den Verlauf der fraglichen Nacht geschildert hatte, aussagte, dass die Geschädigte immer noch mehr Sex von den Anwesenden gewollt habe (Urk. HD 12/1 S. 9), und diese Darstellung anlässlich der anschliessenden Hafteinvernahme (Urk. HD 12/2 S. 2) sowie anlässlich der Einvernahme vom 31. Oktober 2007 (Urk. HD 12/4 S. 7) bestätigte. Damit würde im Übrigen die vom Angeklagten C._____ (Urk. HD 12/2 S. 2; Urk. HD 12/4 S. 5 f.; Urk. HD 10/4 S. 17) aufgestellte Behauptung in Einklang stehen, dass die Geschädigte schliesslich auch noch mit J._____ Geschlechtsverkehr haben wollte. Zwar machte J._____ anlässlich

- 52 - lich seiner Einvernahmen keine entsprechenden Aussagen. Er wurde aber auch nicht danach gefragt.

E. 2.7.3

Auffällig sind die Angaben des Angeklagten B._____ anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 26. September 2007, die Geschädigte habe ihm sogar vor den anderen Anwesenden den Hosengurt ausgezogen und sich für den Sex mit ihm selber entkleidet, wobei er für den Sex die anderen aus dem Zimmer geschickt habe, weil er es nicht gerne habe, wenn jemand ihm zuschauen (Urk. HD 13/1 S. 13). Diese Aussagen stehen nicht im Einklang mit jenen, die er kurz zuvor gemacht hatte, nämlich dass er glaube, zuerst habe der Mitangeklagte A._____ mit der Geschädigten Sex gehabt, wobei die anderen das Zimmer verlassen hätten, und nachher er als zweiter (Urk. HD 13/1 S. 11), und mit denen vom 23. Oktober 2007, als er angab, zunächst habe der Mitangeklagte A._____ die Geschädigte geleckert; dieser sei danach aus dem Zimmer gekommen und habe zu ihm gesagt, dass die Geschädigte nun Sex wolle und er zu ihr gehen solle (Urk. HD 13/3 S. 5), wobei er auch anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2007 zunächst bestätigte, dass zuerst der Mitangeklagte A._____ Sexualkontakte mit der Geschädigten gehabt habe (Urk. HD 10/4 S. 8). Wenn der Angeklagte A._____ zuerst mit der Geschädigten zusammen war, würde es indessen naheliegender erscheinen, und zwar unabhängig davon, ob dieser mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt oder sie einzig an Brüsten und Vagina geleckert hatte, dass die Geschädigte im Zeitpunkt, in dem der Angeklagte B._____ sich in das Zimmer begab, unbekleidet oder zumindest weitgehend unbekleidet war. Es kann daher in diesem Fall kaum sein, dass die Geschädigte sich unmittelbar, bevor der Angeklagte B._____ mit ihr Geschlechtsverkehr hatte, entkleidete. Wenn der Angeklagte A._____ zunächst alleine mit der Geschädigten im Zimmer war und der Angeklagte B._____ danach hineinging, kann die Geschädigte diesem zudem weder den Gurt vor den anderen Anwesenden abgezogen noch er die anderen Anwesenden hinausgeschickt haben, um mit der Geschädigten Sex zu haben. Dass die Aussage betreffend Ausziehen des Gurtes vor den anderen Anwesenden nicht mit dem Rest der Schilderungen übereinstimmt, dürfte der

Angeklagte B._____ spätestens anlässlich der Einvernahme vom 23. Oktober 2007 gemerkt haben. Damals deutete er nämlich neu an, dies sei nicht vor den anderen passiert

- 53 - (Urk. HD 13/3 S. 6: "Nachdem A._____ aufgehört hatte mit dem Sex, ging ja ich hinein."). Die weiteren Widersprüche dürften dem Angeklagten B._____ spätestens anlässlich der Konfrontationseinvernahme aufgefallen sein. Jedenfalls änderte er auf nochmalige Nachfrage des Staatsanwalts nunmehr seine Aussage unvermittelt dahingehend ab, dass er derjenige gewesen sei, der als Erster mit der Geschädigten Sexualkontakt gehabt habe (Urk. HD 10/4 S. 9), und zwar, nachdem zunächst der Mitangeklagte A._____ mit ihr "geknutscht" habe (Urk. HD 10/4 S. 11). Nach ihm sei der Mitangeklagte A._____ zur Geschädigten gegangen und habe sie geleckt (Urk. HD 10/4 S. 12 f.). Der Mitangeklagte C._____ sei der Dritte gewesen; er sei ins Zimmer, in dem sich die Geschädigte befand, hineingegangen, nachdem der Mitangeklagte A._____ hinausgekommen sei, denn dieser habe die Geschädigte so lange geleckt, dass sie nun richtigen Sex gewollt habe (Urk. HD 10/4 S. 13). Dass er anlässlich der Einvernahme vom 8. Dezember 2008 mehr oder weniger zu seinen ersten Angaben zurückkehrte und geltend machte, die Geschädigte habe angefangen, die Angeklagten anzumachen, worauf die Geschädigte und er sich gegenseitig angefangen hätten zu berühren und er, als er gemerkt habe, dass es zum Sex kommen würde, die Kollegen hinausgeschickt habe (Urk. HD 13/4 S. 3), anschliessend hätten auch die Mitangeklagten A._____ und C._____ mit der Geschädigten Sex gehabt, aber er wisse nicht, auf welche Art (Urk. HD 13/4 S. 5), lässt die Aussagen des Angeklagten B._____ auch nicht in einem besseren Licht erscheinen. Erst anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 11. Mai 2009 gab er schliesslich unter der erdrückenden Beweislage mehr oder weniger zu, dass er und der Angeklagte A._____ am Anfang für eine gewisse Zeit zu zweit mit der Geschädigten im Zimmer gewesen seien (Urk. HD 10/6 S. 3 f.), wie dies von der Geschädigten konstant ausgesagt worden war. Dies war von J._____ bereits von Anfang an zu Protokoll gegeben worden (Urk. HD 11/2 S. 2; Urk. HD 11/3 S. 4; Urk. HD 10/4 S. 16) und wurde von diesem anlässlich seiner Schlusseinvernahme vom 19. Januar 2009 nochmals bestätigt (Urk. HD 11/4 S. 3). Ferner hatte auch der Mitangeklagte C._____ dies mehrfach ausgesagt (Urk. HD 12/1 S. 2; Urk. HD 12/5 S. 3 f.; Urk. HD 10/6 S. 2 f.).

E. 2.7.4

Anlässlich der Einvernahme vom 8. Dezember 2008 machte der Angeklagte B._____ neu geltend, dass die Geschädigte angefangen habe, die Anwesen-

- 54 - den zu provozieren und ihren BH aufgemacht habe (Urk. HD 13/4 S. 2). Es erstaunt, dass der Angeklagte B._____ sich rund 1 ¾ Jahre nach der fraglichen Nacht plötzlich an diese Begebenheit erinnert haben will, nachdem er in den vorherigen Einvernahmen nie etwas derartiges erwähnt hatte und dies auch nichts ins Bild seiner damaligen Schilderungen passt. Der Verdacht liegt nahe, dass er – die Angeklagten waren im Zeitpunkt jener Einvernahme längst wieder auf freiem Fuss – in der Zwischenzeit mit dem Mitangeklagten A._____ über dessen Aussagen gesprochen hatte und diese Behauptung deshalb nachschob. Auffällig ist aber, dass der Angeklagte A._____ nie zu Protokoll gab, die Geschädigte habe ihren BH aufgemacht, sondern, die Geschädigte habe sich oben bis auf den BH ausgezogen und er habe ihr den BH dann langsam abgezogen (Urk. HD 10/3 S. 5).

E. 2.7.5

Was die Frage, ob die Wohnungstür abgeschlossen und der Schlüssel aus dem Schloss entfernt war, angeht, wurde schon auf die auffälligen Aussagen des Angeklagten B. _____ während seiner ersten Einvernahme hingewiesen (dazu oben unter Ziffer III.2.7.1.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 23. Oktober 2007 gab er an, die Haustür aus Prinzip nie zu verriegeln, wenn er in der Wohnung sei, wobei der Schlüssel immer an der Wohnungstür gehangen habe (Urk. HD 13/3 S. 3 f.). Dies bestätigte er anlässlich der Einvernahme vom 8. Dezember 2008 grundsätzlich, machte aber geltend, auch wenn die Tür abgeschlossen gewesen wäre, hätte der Schlüssel entweder gesteckt oder er wäre auf dem Tisch gewesen (Urk. HD 13/4 S. 7 f.). Seine Hauptaussage steht in Widerspruch zu denjenigen von J. _____, der anlässlich der polizeilichen Befragung vom 28. September 2007 sowie der gleichentags erfolgten Hafteinvernahme angab, der Angeklagte B. _____ habe die Tür verschlossen, der Schlüssel sei aber stecken geblieben (Urk. HD 11/1 S. 6; Urk. HD 11/2 S. 4), wobei dieser diese Aussage anlässlich seiner Einvernahme vom 1. November 2007 insofern relativierte als er angab, er vermute, dass es B. _____ gewesen sei, der die Tür abgeschlossen habe und er denke, dass der Schlüssel stecken geblieben sei. Ferner gab er auf entsprechende Nachfrage an, keine Gewohnheiten des Angeklagten B. _____ hinsichtlich des Verriegelns seiner Tür zu kennen (Urk. HD 11/3 S. 4).

- 55 -

E. 2.7.6

Sodann fällt auf, dass der Angeklagte B. _____ seine Aussage, am Morgen des 11. Mai 2007 ab ca. 06.00 Uhr allein mit der Geschädigten in der Wohnung gewesen zu sein (Urk. HD 13/3 S. 5; Urk. HD 13/4 S. 7), anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2007 korrigieren musste (Urk. HD 10/4 S. 14). Die beiden Mitangeklagten sowie J. _____ hatten nämlich ausgesagt, sowohl sie als auch der Angeklagte B. _____ seien noch in der Wohnung gewesen, als die Geschädigte gegangen sei (Urk. HD 10/4 S. 14). Anlässlich der Einvernahme vom 8. Dezember 2008 berief er sich dann aber wieder auf seine ursprüngliche Version (Urk. HD 13/4 S. 8). Diese widerspricht indes nicht nur den Aussagen der Geschädigten, die angab, der Mitangeklagte A. _____ habe ihr schliesslich ca. um 10.00 Uhr oder 10.15 Uhr die Tür geöffnet (Urk. HD 14/1 S. 10; Urk. HD 14/3 S. 4), sondern auch denjenigen seiner Kollegen.

E. 2.7.7

Nicht gegen den Angeklagten B. _____ spricht, dass er, nachdem ihm eine Schwarz-Weiss-Kopie einer Farbfoto der Geschädigten gezeigt worden war, zunächst erklärte, diese nicht zu kennen (Urk. HD 13/1 S. 7 ff.). Als ihm die farbige Originalfoto vorgelegt wurde, gab er sofort zu, die Geschädigte zu kennen und mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt zu haben (Urk. HD 13/1 S. 10). Anlässlich der gleichentags erfolgten Hafteinvernahme erklärte er, als er die Schwarz-Weiss-Fotokopie gesehen habe, habe er gemeint, es handle sich um eine farbige Frau (Urk. HD 13/2 S. 2). Diese Erklärung ist plausibel. Die Fotokopie, die dem Angeklagten vorgelegt wurde, ist sehr dunkel geraten, und man könnte die darauf abgebildete Person, betrachtet man die Aufnahme nicht sehr sorgfältig, in der Tat für eine Frau anderer Hautfarbe halten (vgl. Anhang zu Urk. 13/1).

E. 2.8

Analyse der Aussagen des Angeklagten C. _____

E. 2.8.1

Auch der in den wesentlichen Punkten nicht geständige Angeklagte C._____ machte in seinen Einvernahmen verschiedentlich Angaben, deren Wahrheitsgehalt fraglich erscheint. So machte er während des gesamten Verfahrens geltend, er habe sich von der Geschädigten einzig oral befriedigen lassen, denn diese habe ungeschützten Verkehr mit ihm haben wollen, was er abgelehnt

- 56 - habe, und ein Kondom habe er nicht gefunden (Urk. HD 12/1 S. 2; Urk. HD 12/4 S. 5). Wenn seine Aussage, wonach die Geschädigte mit ihm Geschlechtsverkehr haben wollte (Urk. HD 12/1 S. 2), stimmen würde, wäre indes zu erwarten gewesen, dass diese sich nicht mit der oralen Befriedigung des Angeklagten C._____ zufrieden gegeben hätte. Anlässlich der Hafteinvernahme vom 28. September 2007 könnte der Angeklagte C._____ sich sodann versehentlich versprochen und die Wahrheit gesagt haben, sagte er doch auf die Frage, wer alles im Zimmer war, als er mit der Frau Sex gehabt habe: "Ich war alleine mit der Frau. Als ich gerade dabei war, mit der Frau zu schlafen, kam einer der Kollegen ins Zimmer, er lachte aber nur und verliess das Zimmer dann wieder" (Urk. HD 12/2 S. 2 f.). Dass einer der Kollegen plötzlich die Tür geöffnet und gelacht habe, bestätigte er anlässlich der Einvernahme vom 31. Dezember 2007 (Urk. HD 12/4 S. 5), wobei er anfügte, es sei vermutlich J._____ gewesen, aber er wisse es nicht. Wenn indes einer der Kollegen gesehen hätte, dass der Angeklagte C._____ einzig Oralverkehr mit der Geschädigten hatte, wäre zu erwarten gewesen, dass dieser Kollege dies anlässlich seiner Einvernahmen so ausgesagt und den Angeklagten C._____ damit wenigstens teilweise entlastet hätte. Zudem gab der Angeklagte C._____ zur Begründung, weshalb es einzig zu Oralverkehr gekommen sei, an, in der Schublade des Nachttisches vergeblich nach einem Kondom für den an sich von der Geschädigten gewünschten Geschlechtsverkehr gesucht zu haben (Urk. HD 12/4 S. 5), während der Angeklagte B._____ aussagte, es habe in der Schublade im Nachttisch welche gehabt (Urk. HD 10/4 S. 11), was im Übrigen durch die Aussage der Geschädigten, dass derjenige Täter, der ein Kondom benützt habe, dieses der Schublade des Nachttisches entnommen habe (HD 14/1 S. 9), untermauert wird.

E. 2.8.2

Ferner erklärte der Angeklagte J._____ anlässlich der Einvernahme vom 28. September 2007, die Geschädigte habe selber Kokain in ihrer Handtasche gehabt (Urk. HD 12/1 S. 6), obwohl diese Behauptung von der Geschädigten bestritten (Urk. HD 14/2 S. 7) und von keinem der anderen Beteiligten je aufgestellt wurde und nur schon angesichts der damaligen finanziellen Verhältnisse der Geschädigten – sie hatte gemäss der Zeugenaussage der Zeugin Z7._____ vom 2. März 2009 am Vortag Fr. 20.– aus einer Kasse an ihrem Arbeitsplatz "geliehen", was

- 57 - darauf hindeutet, dass sie kein Geld mehr hatte (Urk. HD 15/7 S. 4 sowie Anhang) – nicht glaubhaft erscheint.

E. 2.8.3

Widersprüchlich sagte der Angeklagte C._____ ferner mit Bezug auf die Reihenfolge der Sexualkontakte aus. Anlässlich der ersten Einvernahme vom 28. September 2007 gab er zunächst an, er sei der letzte gewesen, der mit der Geschädigten sexuelle Handlungen vorgenommen habe (Urk. HD 12/1 S. 7). Im Verlauf der Einvernahme erklärte er dann aber, es könne sein, dass er der zweite gewesen sei (Urk. HD 12/1 S. 10), was er auch an der gleichentags erfolgten Hafteinvernahme aussagte (Urk. HD 12/2 S. 2). Anlässlich der

Einvernahme vom 31. Oktober 2007 gab er an, dass er nach dem Oralverkehr duschen gegangen sei, und als er zurückgekommen sei vom Duschen, sei der Mitangeklagte A._____ bei ihr im Zimmer gewesen (Urk. HD 12/4 S. 6), während er anlässlich der Einvernahme vom 19. September 2009 erklärte, er denke, dass er der letzte gewesen sei (Urk. HD 12/5 S. 7).

E. 2.8.4

Sodann erklärte er anlässlich der Einvernahme vom 19. Januar 2009, die Geschädigte am gleichen Abend schon in der "..."-Bar gesehen zu haben (Urk. HD 12/5 S. 9), obwohl er anlässlich der Hafteinvernahme vehement abgestritten hatte, an jenem Abend resp. in dieser Nacht in dieser Bar gewesen zu sein (Urk. HD 12/2 S. 3 f.) und auch angegeben hatte, die Geschädigte vor diesem Morgen nicht gekannt zu haben (Urk. HD 12/2 S. 2). Ferner hatte er anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2007 erklärt, an jenem Abend resp. in jener Nacht lediglich im ".." [Café] gewesen zu sein (Urk. HD 10/4 S. 6).

E. 2.8.5

Hingegen erscheinen die Aussagen des Angeklagten C._____ in seiner ersten Einvernahme vom 28. September 2007 zur Rolle der beiden Mitangeklagten A._____ und B._____ am Anfang der Geschehnisse teilweise glaubhaft. Er schilderte, dass die beiden Mitangeklagten A._____ und B._____ angefangen hätten, die Geschädigte zu küssen und dass diese mit ihr einen Dreier hätten machen wollen resp. er sich dies so gedacht habe, weil die beiden Mitangeklagten zuerst zusammen mit der Geschädigten im Zimmer gewesen seien. Ferner erklärte er, er nehme an, dass dies nicht geklappt habe, weil einer der beiden plötzlich aus dem Zimmer hinausgekommen sei (Urk. HD 12/1 S. 2). Diese Angaben wi-

- 58 - derrief er zwar anlässlich seiner Einvernahme vom 31. Oktober 2007 (Urk. HD 12/4 S. 5) und anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 26. November 2007 (Urk. HD 10/4 S. 16 f.), bestätigte sie aber anlässlich seiner Einvernahme vom 19. Januar 2009 (Urk. HD 12/5 S. 3 f.) wie auch anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 11. Mai 2009 (Urk. HD 10/6 S. 2 f.). Dass die Angeklagten A._____ und B._____ während einer gewissen Zeit zu zweit bei der Geschädigten im Zimmer waren, wurde auch von J._____ ausgesagt (Urk. HD 11/2 S. 2; Urk. HD 11/3 S. 4; Urk. HD 11/4 S. 3) und deckt sich, wenn man die Frage, ob Nötigungshandlungen eingesetzt wurden, ausklammert, insoweit mit den Angaben anlässlich der ersten Einvernahmen der Geschädigten, als diese angab, sie sei von zwei der drei Angeklagten auf das Bett gezwungen worden (Urk. HD 14/1 S. 3 und 7; Urk. HD 14/3 S. 3). Ferner decken sich die Angaben insofern, als auch die Geschädigte angab, der eine der beiden im Zimmer habe dieses bald danach verlassen (Urk. HD 14/1 S. 8).

E. 2.8.6

Dass J._____ entgegen den eigenen Aussagen des Angeklagten C._____ zunächst behauptete, dieser sei erst ein oder zwei Stunden später in die Wohnung gekommen (Urk. HD 11/2 S. 3; vgl. auch Urk. HD 11/1 S. 5 f. und Urk. HD 10/4 S. 7), könnte darin begründet sein, dass er seinen Cousin schützen wollte. Umgekehrt verhielt es sich offensichtlich genau gleich: Der Angeklagte C._____ gab entgegen den Aussagen von J._____ zunächst an, letzterer sei erst 10 oder 15 Minuten später in die Wohnung gekommen (Urk. HD 12/1 S. 6; Urk. HD 12/4 S. 5). Es kann aufgrund der eigenen Aussagen dieser beiden Beteiligten sowie aufgrund der Aussagen der übrigen in der Wohnung Anwesenden kein Zweifel daran bestehen, dass der Angeklagte C._____ sowie

J. _____ von Anfang an in der fraglichen Wohnung waren.

E. 2.8.7

Auffällig ist, dass der Angeklagte C. _____ sich anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 28. September 2007 sofort erinnern konnte, dass die Wohnungstür abgeschlossen war und der Schlüssel gesteckt habe (Urk. HD 12/1 S. 7 f.), was er anlässlich der gleichentags erfolgten Haftenvernahme bestätigte (Urk. HD 12/2 S. 3). Immerhin lag die fragliche Nacht im Zeitpunkt dieser Einvernahme mehr als vier Monate zurück.

Anlässlich der Einvernahme vom 31. Okto-

- 59 - ber 2007 erklärte er dann, dass er, als er duschen gegangen sei, nachgeschaut habe, ob die Tür verschlossen war (Urk. HD 12/4 S. 4), was eine plausible Erklärung dafür wäre, weshalb er noch wusste, dass die Tür verschlossen war und der Schlüssel steckte, wenngleich es sich dabei auch um eine nachgeschobene Schutzbehauptung handeln kann.

E. 2.9

Weitere relevante Beweismittel

E. 2.9.1

Ein Anhaltspunkt dafür, dass der Geschädigten im Zeitraum vor dem 4. Juni 2007 etwas Gravierendes zugestossen sein muss, ist darin zu sehen, dass die Zeugin Z8. _____, welche die Geschädigte seit mehreren Monaten beruflich kannte, gemäss ihren glaubhaften Aussagen anlässlich des ersten Treffens nach den fraglichen Ereignissen am 4. Juni 2007 eine sehr veränderte, heruntergekommene und verwirrte Geschädigte mit löchrigem Pullover und strähnigen Haaren antraf, die sich gemäss deren eigenen Angaben verfolgt fühlte. Ihr gegenüber erwähnte die Geschädigte nicht, dass sie kurz zuvor das Opfer massiver sexueller Übergriffe geworden sei. Vielmehr erklärte sie, als die Zeugin Z8. _____ danach fragte, weshalb sie unentschuldig der Arbeit ferngeblieben sei, dass sie "abgestürzt" sei (Urk. HD 15/10 S. 2 ff.). Die Schilderungen der Zeugin Z8. _____ schliessen die von der Geschädigten geschilderten Übergriffe keineswegs aus. Andererseits ist aber genau so gut denkbar, dass der Zustand der Geschädigten, den die Zeugin Z8. _____ beschrieb, einzig die Folge davon war, dass die Geschädigte in jenem Zeitraum kein Obdach hatte und "abgestürzt" war.

E. 2.9.2

Die Psychotherapeutin der Geschädigten, Z4. _____, schilderte anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme vom 8. Januar 2008, nachdem sie in ihren Unterlagen nachgeschaut hatte (vgl. Urk. HD 16/2), dass ihr die Geschädigte erstmals am 5. Juni 2007 von sexuellen Übergriffen erzählt habe; ob diese vorgängig allenfalls schon einmal telefonisch eine entsprechende Andeutung gemacht habe, wisse sie nicht mehr (Urk. HD 15/3 S. 3). Es fällt auf, dass diese Zeugin, die am Anfang der Befragung darauf aufmerksam gemacht worden war, dass der inkriminierte Vorfall sich Ende Mai 2007 zugetragen haben solle (Urk. HD 15/3 S. 3), betonte, die Ge-

- 60 - schädigte habe ihr beim ersten Gespräch darüber – demnach am 5. Juni 2007 – erklärt, der Vorfall sei drei Wochen vorher passiert, womit die Zeugin davon ausgehen musste, dass dieser sich während der Zeit ereignet hatte, in der die Geschädigte noch in der Wohngruppe K. _____ lebte, und nicht im Zeitraum danach. Ferner sticht ins Auge, dass die Zeugin im Verlaufsblatt zur Konsultation vom 5. Juni 2007 u.a. festhielt, die Geschädigte sei während einem exzessiven Konsum sexuell genötigt worden und überlege

sich, mit der Opferhilfe eine Anzeige zu machen (Urk. HD 16/2), was deutlich weniger gravierend erscheint als der nunmehr zur Diskussion stehende Anklagesachverhalt mit mehrfacher Vergewaltigung durch drei verschiedene Täter. Die Zeugin erklärte, sie habe der Geschädigten geglaubt und glaube ihr. Wenn diese lüge, spreche sie ganz normal, wenn sie aber über das Ereignis spreche, verändere sich ihr Aussageverhalten offensichtlich (Urk. HD 15/3 S. 5). Ferner erklärte sie, sie habe schon beim ersten Gespräch, d.h. bei demjenigen vom 5. Juni 2007, festgestellt, dass diese unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leide (Urk. HD 15/3 S. 4). Die Zeugin Z4._____, eine ausgebildete Psychologin und Psychotherapeutin, wusste im Zeitpunkt ihrer Zeugenaussage, dass die Geschädigte eine schwierige Lebensgeschichte mit Betäubungsmittel- und Alkoholabhängigkeit hat. Ferner war ihr bekannt, dass die Geschädigte zumindest teilweise unzuverlässig war. Dennoch sah sie offensichtlich keine Veranlassung, an der Darstellung der Geschädigten zu zweifeln. Ihre Aussagen sprechen dafür, dass der eingeklagte Sachverhalt sich tatsächlich ereignet hat. Nichtsdestotrotz muss angesichts der vielen Unstimmigkeiten in den Angaben der Geschädigten auch in Betracht gezogen werden, dass diese die Zeugin getäuscht haben könnte, um sich im bereits aufgezeigten Sinne Vorteile zu verschaffen. Das Gleiche gilt für die Aussagen der Zeugin Z6._____, der Mitarbeiterin der Beratungsstelle ..., ebenfalls von Beruf Psychologin (Urk. HD 15/12 S. 1). Diese erklärte, die Geschädigte sei am 8. Juni 2007 unangemeldet bei der Beratungsstelle erschienen und habe dann bei ihr einen Beratungstermin für den 10. Juni 2007 erhalten. Bei dieser ersten Konsultation habe ihr die Geschädigte erzählt, dass sie ungefähr einen Monat zuvor von mehreren Männern vergewaltigt worden sei (Urk. HD 15/12 S. 2). Auch die Zeugin Z6._____ schilderte eine starke Traumatisierung - 61 - der Geschädigten (Urk. HD 15/12 S. 2 ff.), und auch sie erklärte, der Geschädigten zu glauben (Urk. HD 15/12 S. 6).

E. 2.10

Fazit

E. 2.10.1

Was die Aussagen der Geschädigten angeht, erscheinen die von ihr geschilderten sexuellen Kontakte als solche als glaubhaft; sie stehen zum Teil auch mit den Angaben der Angeklagten im Einklang. Entscheidend ist jedoch nicht, ob solche sexuellen Kontakte stattfanden, sondern, ob diese gegen ihren Willen stattfanden resp. ob die Geschädigte zu diesen genötigt wurde sowie, ob die Geschädigte tatsächlich gegen ihren Willen in der Wohnung festgehalten wurde. Daran verbleiben indessen aufgrund der dargelegten Unstimmigkeiten in den Aussagen der Geschädigten Zweifel.

E. 2.10.2

Mit Bezug auf die Aussagen der drei Angeklagten ist festzuhalten, dass diese sich nicht nur selber in grobe Widersprüche verwickelten, sondern dass ihre Aussagen auch untereinander so stark voneinander abweichen, dass sie nur bruchstückhaft miteinander in Einklang gebracht werden können. Da alle drei Angeklagten in der Nacht vom tt. Mai 2007 sowohl Alkohol als auch Kokain konsumiert hatten und die fragliche Nacht bei den ersten Einvernahmen bereits mehrere Monate zurücklag, kann indes nicht ausgeschlossen werden, dass dies am fehlenden Erinnerungsvermögen lag. Sodann ist denkbar, dass sich die Angeklagten unter dem Eindruck der Verhaftung und der massiven gegen sie gerichteten Vorwürfe irgendwelche Erklärungen zurechtlegten, obwohl sie sich in Tat und

Wahrheit gar nicht mehr recht erinnern konnten. Dies würde auch erklären, weshalb sie – der eine mehr, der andere weniger – ihre Aussagen von Situation zu Situation unkoordiniert und überfleissig dem ihnen in jenem Zeitpunkt jeweils bekannten Erkenntnisstand anpassten, bis schliesslich unzählige Varianten und ebenso viele Widersprüche bestanden. Ihr Aussageverhalten liesse aber auch den Schluss zu, dass alle drei Angeklagten wie auch J. _____ zu verheimlichen versuchten, dass sich in der Nacht des tt. Mai 2007 in der fraglichen Wohnung der in der Anklageschrift geschilderte Sachverhalt zugetragen hatte und sie stattdessen angaben, es sei zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen gekommen, was in dieser Situati-

- 62 - on naheliegend gewesen wäre, mussten sie doch damit rechnen, DNA-Spuren hinterlassen zu haben. Auch mittels der Aussagen der drei Angeklagten lassen sich die oben angesprochenen Zweifel, ob die sexuellen Handlungen gegen den Willen der Geschädigten stattfanden resp. ob die Geschädigte zu diesen genötigt wurde sowie, ob die Geschädigte tatsächlich gegen ihren Willen in der Wohnung festgehalten wurde, nicht ausräumen.

E. 2.10.3

Zudem hinterfragten die Verteidiger der Angeklagten zu Recht die Rolle des Zeugen Z5. _____ (Urk. HD 128 S. 4; Urk. HD 129 S. 2; Urk. HD 132 S. 1), des ehemaligen Lebenspartners der Geschädigten und Vaters ihres jüngeren Kindes. Gemäss den Aussagen der Geschädigten empfahl dieser ihr, als diese ihn kurz nach den fraglichen Ereignissen telefonisch kontaktiert habe, Anzeige zu erstatten und eine Opferberatungsstelle zu kontaktieren (Urk. HD 14/1 S. 10; Urk. HD 14/3 S. 4), was im Wesentlichen vom Zeugen Z5. _____ bestätigt wurde (Urk. HD 15/4 S. 3 f.). Eine gewisse Übereinstimmung dieses Ablaufs mit demjenigen gemäss den Schilderungen der Geschädigten betreffend die rund ein Jahr später erfolgte Falschanschuldigung lässt sich nicht von der Hand weisen. Den Verteidigern ist darin zu folgen, dass die Geschädigte die falsche Anschuldigung aus dem Jahr 2008 später ohne nachteilige Folgen zurücknehmen konnte, weil in diesem Zusammenhang noch kein Strafverfahren gegen den zu Unrecht Beschuldigten eröffnet worden war. Sollten die Vorwürfe, die die Geschädigte im vorliegenden Verfahren gegen die drei Angeklagten erhob, nicht stimmen, hätte sie dagegen, hätte sie sie später widerrufen, mit der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen sie rechnen müssen, zumal sie einerseits zu Beginn ihrer polizeilichen Einvernahmen auf die Art. 303 bis 305 StGB aufmerksam gemacht worden war (Urk. HD 14/1 S. 1; Urk. HD 14/2 S. 1) und andererseits ihre Aussagen anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 26. November 2007 und 2. März 2009 unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB erfolgten (Urk. 14/3 S. 2; Urk. 14/4 S. 2).

E. 2.10.4

Darüber hinaus kann nach dem Dargelegten nicht ausgeschlossen werden, dass die Geschädigte die beiden Zeuginnen Z4. _____ und Z6. _____ über die Geschehnisse in der Nacht vom tt. Mai 2007 täuschte.

- 63 -

E. 2.10.5

Zwar ist denkbar, dass der in der Anklageschrift umschriebene Ablauf der Nacht vom tt. Mai 2007 der Realität entspricht und die Geschädigte sowie allenfalls Z5. _____, wie bereits dargelegt "bloss" ein Jahr später, naheliegenderweise sogar unter dem Eindruck der

Geschehnisse der Nacht vom tt. Mai 2007, auf die Idee kamen, eine sexuelle Belästigung vorzuschieben, um eine Einstellung der gemeinnützigen Arbeit abzuwenden. Es verbleiben aber unter den gegebenen Umständen nicht ausräumbare Zweifel, dass sich die in der Anklageschrift um- schriebenen Geschehnisse in der Nacht vom tt. Mai 2007 tatsächlich wie einge- klagt abgespielt haben. Insbesondere verbleiben Zweifel daran, ob die Angeklag- ten die sexuellen Handlungen tatsächlich gegen den erkennbaren Willen der Ge- schädigten vollzogen resp. die Geschädigte dazu nötigten und ob die Geschädig- te tatsächlich gegen ihren Willen in der fraglichen Wohnung festgehalten wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie die offenen Fragen durch weitere Abklärungen resp. Untersuchungshandlungen geklärt werden könnten. Dies hat zur Folge, dass die drei Angeklagten mit Bezug auf die Vorwürfe der mehrfach gemeinsam begange- nen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 200 StGB sowie der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen sind. 3. Nebendossier 7 (Angeklagter C. _____ - mehrfaches Vergehen gegen das BetmG)

E. 3

f. und S. 13).

E. 3.1

Der Verteidiger des Angeklagten B. _____ beantragte für den Fall eines Frei- spruchs von den Vorwürfen der Vergewaltigung und der Freiheitsberaubung für die zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft vom 26. September bis 26. November 2006 eine Genugtuung von mindestens Fr. 13'400.– (Urk. HD 85 S. 10; Urk. 121 S. 1), der Verteidiger des Angeklagten C. _____ mit gleicher Begründung eine Genugtuung von Fr. 6'000.– (Urk. HD 122 S. 3).

E. 3.2

Zwar ist den Verteidigern der Angeklagten B. _____ und C. _____ darin zu fol- gen, dass die Untersuchungshaft im Zusammenhang mit den Vorwürfen gemäss Hauptdossier zu Unrecht erlitten wurde. Die dabei erstandenen Tage sind jedoch in Form von Tagessätzen vollumfänglich an die Strafen dieser beiden Angeklag- ten anzurechnen. Für die Ausrichtung einer Genugtuung im Zusammenhang mit

- 86 - der zu Unrecht erlittenen Untersuchungshaft besteht unter diesen Umständen kein Raum.

E. 3.3

Hingegen ist allen drei Angeklagten vor dem Hintergrund dessen, dass ihnen im Zusammenhang mit dem Verfahren betreffend Vergewaltigung und Freiheits- beraubung Umtriebe entstanden sind und sie sich zu Unrecht einer schweren An- schuldigung gegenüber sahen, wie vom Verteidiger des Angeklagten C. _____ für diesen beantragt (Urk. HD 122 S. 3 f.), je eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.– sowie je eine Genugtuung von Fr. 1'000.– zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 21. Juni 2010 bezüglich Dispositivziffer 1 teilweise (Schuldpruch we- gen Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB, mehrfacher einfacher Körperver- letzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Fahrens in angetrunke- nem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 Satz 2 SVG sowie Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB betreffend den An- geklagten A. _____), Dispositivziffer 2 teilweise (Schuldpruch wegen Dieb- stahls und des Versuchs hiezu im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,

mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB sowie mehrfacher Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB betreffend den Angeklagten B.____), Dispositivziffer 3 teilweise (Schuldpruch wegen Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG und Fahrens ohne Führe- rausweis im Sinne von Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 SVG betreffend den Angeklag- ten C.____), Dispositivziffer 5 teilweise (Anordnung einer stationären the- rapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB betreffend den Ange- klagten A.____), Dispositivziffern 10, 11 und 12 (Zivilansprüche) und Dis- positivziffer 15 (Höhe der Gerichtsgebühr) sowie der gleichentags ergange- ne Beschluss betreffend Einziehung von Drogen sowie Heranziehung des

- 87 - beim Angeklagten B.____ sichergestellten Bargeldbetrages zur Kostende- ckung in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Angeklagte A.____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen – der mehrfach gemeinsam begangenen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 200 StGB – der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 2. Der Angeklagte B.____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen – der mehrfach gemeinsam begangenen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 200 StGB – der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 3. Der Angeklagte C.____ ist schuldig – des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 und 5 aBetmG – der mehrfachen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 aBetmG. Der Angeklagte C.____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen – der mehrfach gemeinsam begangenen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 200 StGB – der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

- 88 - 4. Der Angeklagte A.____ wird bestraft mit 18 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 62 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. 5. Der Vollzug der gegen den Angeklagten A.____ verhängten Freiheitsstrafe wird zum Zweck der Durchführung der rechtskräftig angeordneten stationä- ren therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) aufgeschoben. 6. Der Angeklagte B.____ wird bestraft mit 150 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 30.–, wovon 112 Tagessätze durch Untersuchungshaft erstanden sind. 7. Der Vollzug der gegen den Angeklagten B.____ verhängten Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre angesetzt.

E. 3.4

Somit ist der Sachverhalt betreffend Nebendossier 7 mit Ausnahme des Ver- kaufs von Kokain erstellt. IV. Rechtliche Würdigung 1. Allgemeines Da nach dem unter III. Ausgeführten der Sachverhalt gemäss Hauptdossier (Ver- gewaltigung etc.) in den massgeblichen Punkten nicht erstellt werden kann, ist auf die rechtliche Würdigung betreffend diesen Sachverhalt nicht näher einzugehen.

- 66 - 2. Nebendossier 7 (Angeklagter C.____ - mehrfaches Vergehen gegen das BetmG)

E. 8

Der Angeklagte C.____ wird bestraft mit 210 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 65.–, wovon 60 Tagessätze durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 500.– (für die Übertretungen).

E. 9

Der Vollzug der gegen den Angeklagten C._____ verhängten Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre angesetzt.

E. 10

Die gegen den Angeklagten C._____ verhängte Busse ist zu bezahlen. Be- zahlt der Angeklagte C._____ die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.

E. 11

Die Probezeit der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 18. Oktober 2006 gegen den Angeklagten C._____ ausgefallten, bedingten Strafe von 14 Tagen Gefängnis wird nicht verlängert.

E. 12

Auf das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Geschädigten D._____ wird nicht eingetreten.

E. 13

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 89 - Fr. 10'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 13'088.85 amtliche Verteidigung 1 Fr. 5'095.45 amtliche Verteidigung 2 Fr. unentgeltliche Geschädigtenvertretung (ausstehend)

E. 14

Die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren in beiden In- stanzen werden zu 1/5 dem Angeklagten A._____ und zu je 1/10 den Ange- klagten B._____ und C._____ auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskas- se genommen. Die auf den Angeklagten A._____ entfallenden Kosten wer- den definitiv abgeschrieben.

E. 15

Die Kosten der amtlichen Verteidigungen für das gesamte Verfahren sowie die Kosten der Vertretung der Geschädigten D._____ werden auf die Ge- richtskasse genommen. Der Angeklagte C._____ wird für die Kosten seiner erbetenen Verteidigung im zweitinstanzlichen Verfahren mit Fr. 31'937.85 entschädigt.

E. 16

Den Angeklagten A._____, B._____ und C._____ wird für das gesamte Ver- fahren je eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.- sowie je eine Genugtu- ung von Fr. 1'000.- aus der Gerichtskasse bezahlt.

E. 17

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung des Angeklagten A._____ im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – die amtliche Verteidigung des Angeklagten B._____ im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – die Verteidigung des Angeklagten C._____ im Doppel für sich und zu- handen des Angeklagten – die Vertreterin der Geschädigten D._____ im Doppel für sich und zu- handen der Geschädigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (betr. den Angeklagten A._____)

- 90 - – die Geschädigte E._____ AG im Dispositivauszug hinsichtlich der Zi- vilansprüche – den Geschädigten F._____ im Dispositivauszug hinsichtlich der Zi- vilansprüche (Geschädigten wird eine vollständige Ausfertigung dieses Entscheides nur auf Verlangen zugestellt [§ 186 Abs. 2 des kantonalen Gerichtsverfassungs- gesetzes].) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung des Angeklagten A._____ im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – die amtliche Verteidigung des Angeklagten B._____ im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – die Verteidigung des Angeklagten C._____ im Doppel für sich und zu- handen des Angeklagten – die Vertreterin der Geschädigten D._____ im Doppel für sich und zu- handen der Geschädigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Bundesanwaltschaft und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (betr. den Angeklagten A._____) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles (betr. den Angeklagten C._____) – das Migrationsamt des Kantons Zürich.

E. 18

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, be- gründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des

- 91 - Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichts- gesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 26. März 2012 Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Bussmann lic. iur. Laufer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.